Landkreis Gießen

Der Kreistag

Stabsstelle: **Büro der Kreisorgane**
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefon: 0641/9390-1530
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de
Gebäude: F – Riversplatz 1-9 Zimmer: 209
35394 Gießen

Az.: 91 000-106 (3) Datum: 29. August 2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 19. September 2011, 18:00 Uhr

Sport- und Kulturhalle Laubach,
Felix-Klipstein-Weg 23, 35321 Laubach.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck

Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 3. Sitzung des Kreistages am 19. September 2011:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Wahl der XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes im Wahlbezirk IV

5. Wahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Juli 2011
   Vorlage: 0105/2011

6. Wahl der auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion zu wählenden Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule und dessen Stellvertreter/innen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. August 2011
   Vorlage: 0122/2011

Sitzungsteil B

7. Ehemalige Mitglieder der NSDAP im Gießener Kreistag;
   hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011
   Vorlage: 0026/2011

8. Berichtsantrag zu Asylbewerbern im Landkreis Gießen;
   hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)

   vom 30. Mai 2011 in der geänderten Fassung vom 11. Juli 2011
   Vorlage: 0048/2011 - neu

9. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. März 2011
   Vorlage: 1073/2011

10. Neubestellung der Patientenfürsprecher/innen des Landkreises Gießen;
    hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. August 2011
    Vorlage: 0104/2011

11. Unentgeltliche Grundstücksübertragung eines im Eigentum der Stadt Linden stehenden Grundstückes an den Landkreis Gießen sowie Widmung dieses Grundstückes als öffentliche Fläche an der Grundschule "Burgschule" Linden-Großen-Linden;
    hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2011
    Vorlage: 0115/2011

12. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt und der Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2011
Vorlage: 0005/2011

13. Verkauf einer Teilfläche des Geländes der Gesamtschule Busecker Tal in Buseck-Großen-Buseck;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. August 2011
Vorlage: 0140/2011

14. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in 2011 für die energetische und brandschutztechnische Sanierung der Martin-Buber-Schule in Gießen im Rahmen des Investitionspaktes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. August 2011
Vorlage: 0145/2011

15. Berichtsantrag zur Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. August 2011
Vorlage: 0149/2011

16. Berichtsantrag zur Aktivierung von Menschen im SGB II-Bezug durch Unterstützung mit ESF-Programmen (Europäischer Sozialfonds);
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. August 2011
Vorlage: 0150/2011

17. Berichtsantrag zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)

vom 19. August 2011
Vorlage: 0155/2011

18. Berichtsantrag zum Stand der Schulentwicklungsplanung;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 22. August 2011
Vorlage: 0160/2011

19. Berichtsantrag zum Stand Schulbauvorhaben im "Mietmodell";
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 22. August 2011
Vorlage: 0161/2011

Sitzungsteil C

20. Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden Dr. Ulrich Lenz gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 6 HGO vom 13. Juli 2011 gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberhessische

Versorgungsbetriebe" in der Sitzung des Kreistages am 20. Juni 2011

21. Gefahrenprävention Giftpflanzen auf Kinderspielplätzen;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011
Vorlage: 0021/2011

22. Resolution zu Kosten der Unterkunft: "Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II";
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011
Vorlage: 0022/2011

23. Neuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterdienstes;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 26. Mai 2011
Vorlage: 0034/2011

24. Öffentliche Bücherschränke;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)
vom 30. Mai 2011
Vorlage: 0047/2011

25. Resolution: SGB II Instrumentenreform anhalten - Mittelkürzungen zurücknehmen - geförderte Beschäftigung erhalten!;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. August 2011
Vorlage: 0125/2011

26. Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. August 2011
Vorlage: 0127/2011

27. Prüfantrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschulen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. August 2011
Vorlage: 0148/2011

28. Mittel für den Verhütungsfond für Personen mit Grundsicherung bzw. Sozialhilfe;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)
vom 22. August 2011
Vorlage: 0158/2011

29. Teilnahme am "100 % Erneuerbare-Energie-Regionen"-Projekt;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 23. August 2011
Vorlage: 0159/2011

30. Die Lahn - eine Bundeswasserstraße: Unterhaltung und Betrieb der touristischen Wasserstraße durch den Bund sichern!;

hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 24. August 2011
Vorlage: 0162/2011

31. Energiewende im Landkreis Gießen vorantreiben!;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. August 2011
Vorlage: 0163/2011

32. Mitteilungen

Anmerkungen:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:
Alle Kreistagsabgeordneten Hessens wählen gemeinsam mit den Stadtverordneten der kreisfreien Städte in geheimer Wahl die 75 Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Im Zeitraum zwischen dem 29. August 2011 und dem 9. Oktober 2011 soll nun die XV. Verbandsversammlung gewählt werden. Der Landkreis Gießen gehört zum Wahlbezirk IV. Die Zahl der im Wahlkreis IV zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 15. Die Wahlvorschläge sind bereits bekannt gegeben worden. Es muss ein Wahlvorstand gebildet werden, der die geheime Wahl leitet. Das Wahlergebnis wird mit den Wahlergebnissen aller anderen Kreistage des Wahlkreises IV zusammen getragen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 5:
Die Wahl der 8 auf Vorschlag des Kreistages zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Mit Schreiben vom 26. Juli 2011 an die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenden Fraktionen und Gruppen haben wir um die Einreichung von entsprechenden Wahlvorschlägen (Listen für die Mitglieder und Stellvertreter/innen, jeweils mit Nachrücker/innen) bis zum 12. September 2011 gebeten, damit entsprechende Stimmzettel hergestellt werden können.
Es liegen folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vor:
SPD, CDU, GRÜNE und FW

Besetzungsvorschläge für die Positionen von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern, die in das Vorschlagsrecht der freien Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Institutionen fallen, wurden vom Fachdienst Jugend unterbreitet; eine entsprechende Liste ist beigefügt und wird ggf. ergänzt. Diese Positionen sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HKO können – wenn niemand widerspricht – diese Wahlen offen und en bloc durchgeführt werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:
Gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS-Satzung) vom 3. Juli 1995 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) gehören dem Beirat an:

a) jeweils auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion 1 vom Kreistag zu wählendes Mitglied sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen (…)

Diese etwas unglücklich formulierte Regelung entstammt der Änderung vom 24. September 2001. Demnach sind in der Wahlperiode 2011/2016 vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder zu wählen, weil vier Fraktionen existieren. Weil es sich nicht um gleichartige Stellen handelt, sind die Wahlen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchzuführen. Diese können gemäß § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Bislang wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Fraktion:	Mitglied:	stv. Mitglied:
SPD	Christa Launspach	Nadeschda Laudenschleger

CDU	Karl Kräter	Ursula Häuser
Bündnis 90/Die Grünen	Gerónimo Sanchez Miguel	Ewa Wenig
FW	Karl-Heinz Scherer	Günther Semmler

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 beschlossen, den Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011 bezüglich einer ehemaliger Mitglieder der NSDAP im Gießener Kreistag, Vorlage Nr. 0026/2011) zunächst an den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt zur verweisen. Dazu liegen Vermerke des Büros der Kreisorgane vom 6. Juni 2011 sowie der Datenschutzbeauftragten vom 10. Juni 2011 vor

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 8:
In Absprache mit dem Antragsteller ist beabsichtigt, den gewünschten Bericht zum geänderten Berichtsantrag zu Asylbewerbern im Landkreis Gießen (Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel, Linkes Bündnis, vom 30. Mai 2011 in der geänderten Fassung vom 11. Juli 2011/Vorlage Nr. 0048/2011) bereits vorab im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt zu erstatten. Damit erledigt sich gegebenenfalls eine Abstimmung über den Berichtsantrag.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 9:
Im Entwurf der „Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ ist – da diese Vorlage ursprünglich für eine frühere Behandlung in den Kreisgremien eingeplant war – das Datum des In-Kraft-Tretens zum 1. Juli 2011 vergesehen. Dieses muss gegebenenfalls verändert werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 20:
Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Ulrich Lenz hat gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 6 HGO am 13. Juli 2011 fristgerecht Widerspruch gegen die Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)“ durch den Kreistag in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 eingelegt. Über den Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 21:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 beschlossen, den Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011 bezüglich Gefahrenprävention Giftpflanzen auf Kinderspielplätzen (Vorlage Nr. 0021/2011) zu vertagen. Mit vertagt wurde auch eine Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz und Rechtsausschusses auf Nichtbefassung mangels Zuständigkeit.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 22:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 beschlossen, den Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011 bezüglich einer Resolution zu den Kosten der Unterkunft: „Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II“ (Vorlage Nr. 0022/2011) zu vertagen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 23:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 beschlossen, den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 26. Mai 2011 bezüglich der Neuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterdienstes“, Vorlage Nr. 0034/2011) zu vertagen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 26:
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 den Kreisausschuss beauftragt, die Einrichtung eines Seniorenbeirats zu prüfen und ein Konzept beziehungsweise einen Satzungsentwurf vorzulegen. Der Kreisausschuss hat mit der Vorlage Nr. 0127/2011 einen Satzungsentwurf für die Einrichtung eines Seniorenbeirats vorgelegt; allerdings muss hier noch über das Datum des In-Kraft-Tretens entschieden werden.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-310
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0105/2011
Gießen, den 25. Juli 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag wählt (auf Vorschlag des Kreistages)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zu stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zu deren Stellvertreter/innen.

2. Weiter wählt der Kreistag (auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

..... (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. - Regionales Diakonisches Werk Gießen)
..... (Caritasverband Gießen e.V.)
..... (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtverband)
..... (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
.....(Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)

…… (Kreisjugendring Gießen)

zu stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und

…… (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. - Regionales Diakonisches Werk Gießen)
…… (Caritasverband Gießen e.V.)
…… (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtverband)
…… (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
……(Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
…… (Kreisjugendring Gießen)

zu deren Stellvertreter/innen.

3. Weiter wählt der Kreistag zu beratenden Mitgliedern:

a) ..... als Vertreter/in der evangelischen Kirche
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

b) ..... als Vertreter/in der katholischen Kirche
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

c) ..... als Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
und
.....als dessen/deren Stellvertreter/in,

d) ..... als Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

e) ..... als Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

f) ..... als Berufsberater/in der Bundesagentur für Arbeit
und
..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

g) ..... als Vertreter/in des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

h) ..... als Vertreter/in des Landessportbundes

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

i) ..... als Jugendkoordinator/in des Polizeipräsidiums Gießen

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

j) ..... als Vertreterin des Kreisfrauenbüros

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

k) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, nämlich

..... als Vertreter/in der AG Tagesbetreuung

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

..... als Vertreter/in der AG Jugendberufshilfe

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

..... als Vertreter/in der AG Hilfen zur Erziehung

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

..... als Vertreter/in der AG Mädchenarbeit

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

..... als Vertreter/in der AG Jungenarbeit

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in,

..... als Vertreter/in der AG Ortsjugendpflegen

und

..... als dessen/deren Stellvertreter/in.

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

§ 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen:

MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

(1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person.

2. Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,

4. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,

5. eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,

6. eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes,

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes,

9. die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen,

10. eine Vertreterin des Kreisfrauenbüros des Landkreises Gießen

11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben oder im Bereich des Landkreises Gießen Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person (Landrätin oder Fachdezernent) gehört gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. A der Jugendamtsatzung dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes an. Diese Position wird auf das Vorschlagsrecht des Kreistages angerechnet, so dass auf der Grundlage von Vorschlägen **aus den Reihen des Kreistages nur 8 stimmberechtigte Mitglieder** und deren Stellvertreter/innen zu wählen sind.

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließendes Organ eigener Art (auf Grund von bundesrechtlichen Vorschriften), damit weder Ausschuss noch Kommission noch Beirat. Da er aber am ehesten Parallelen zu einer Kommission aufweist, wird der Jugendhilfeausschuss bei den Kommissionen nachrichtlich aufgeführt. Die Kommissionen des Kreisausschusses sind bislang noch nicht gebildet; dies wird in Kürze erfolgen.

Das Vorschlagsrecht für die (nach Anrechnung der Stelle des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung) 8 stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft liegt beim Kreistag, das Vorschlagsrecht für die 6 stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der im Bezirk des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Vorschlagsrecht der beratenden Mitglieder wird den freien Trägern und Institutionen zugestanden, die vom Fachdienst Jugend am 6. Juli 2011 um entsprechende Besetzungsvorschläge gebeten wurden. Eine entsprechende Liste wird separat nachgereicht.

Die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder müssen die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist allerdings nicht Voraussetzung. Als Wohnsitz für die vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder kommen sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gießen (= eigener öffentlicher Träger der Jugendhilfe) in Betracht.

Personen mit Wohnsitz in der Stadt Gießen können aber dann gewählt werden, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich des Landkreises Gießen wahrnehmen.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Wenn sich die Kreistagsabgeordneten bei den nach dem Vorschlagsrecht des Kreistages zu wählenden Mitgliedern auf einen einheitlichen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen, könnten diese Wahlen (Mitglieder und Stellvertreter/innen) gemäß § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO durch einen einstimmigen Beschluss in offener Abstimmung festgelegt werden. Ein gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag für die Mitglieder und Vertreter könnte dann nach Hare-Niemeyer unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag wir folgt aussehen:

Fraktion:	Mitglieder:	Stellvertreter/innen:
SPD:	3	3
CDU:	3	3
Bündnis 90/Die Grünen:	1	1
FW:	1	1

und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.

Falls eine Einigung auf einheitliche gemeinsame Wahlvorschläge jedoch nicht zustande kommen sollte, muss hier eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, wobei darum gebeten wird, bis spätestens 12. September 2011 entsprechende Wahlvorschläge einzureichen, damit Stimmzettel hergestellt werden können.

Bei der Besetzung der funktionsgebundenen Positionen ist der Grundsatz der Mehrheitswahl anzuwenden. Hier kann nach § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO, wenn niemand widerspricht, die Wahl in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten außer der Aufwandsentschädigung, ggf. Fahrkosten und Verdienstausfall.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit	Thomas Euler Sachbearbeiter/in	Thomas Euler Leiter der Organisationseinheit
	Landrätin Anita Schneider Dezernentin	hauptamtlicher EKB Dirk Oßwald Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Landkreis Gießen
Büro der Kreisorgane
91 000-310 23. August 2011

Der Fachdienst 51 - Jugend hat für den Jugendhilfeausschuss für die beratenden und stimmberechtigten Mitglieder (und deren Stellvertreter/innen) folgende Besetzungsvorschläge unterbreitet:

Stimmberechtigte Mitglieder (auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

- **Claes, Holger** (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. (Regionales Diakonisches Werk Gießen)
- **Tschakert, Joachim** (Caritasverband Gießen e.V.)
- **Schneider, Magnus** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtverband)
- **Seibold, Gert** (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
- **Launspach, Willi** (Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
- **Follert, Yvonne** (Kreisjugendring Gießen)

Stellvertreter/innen:

- **Detering, Detlev** (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. (Regionales Diakonisches Werk Gießen)
- **Dorweiler, Ulrich** (Caritasverband Gießen e.V.)
- **Dietmann-Quurck, Astrid** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtverband)
- **Klingelhöfer, Ernst** (Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Gießen)
- **Jitschin, Kornelia** (Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Gießen-Land)
- **Sacher, Sandra** (Kreisjugendring Gießen)

beratende Mitglieder (auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

a) **Hoerder, Hans-Jürgen** als Vertreter/in der evangelischen Kirche
und
Dörfler, Claudia als dessen/deren Stellvertreter/in,

b) **Sacher, Sandra** als Vertreter/in der katholischen Kirche
und
Horn, Markus als dessen/deren Stellvertreter/in,

c) **Bayer, Rolf** als Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
und
Karger, Volker als dessen/deren Stellvertreter/in,

d) **Pohl-Hondrich, Barbara** als Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
und
Dr. Föller-Gaudier, Elionore als dessen/deren Stellvertreter/in,

e) **Fouladfar, Mandalena** als Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
und
Keßler-Bechtold, Astrid als dessen/deren Stellvertreter/in,

f) **Schneider, Norbert** als Berufsberater/in der Bundesagentur für Arbeit
und
Stapf, Hartmut als dessen/deren Stellvertreter/in,

g) **Eifler, Ulrike** als Vertreter/in des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes
und
Dr. Immelt, Ulf als dessen/deren Stellvertreter/in,

h) **Ottmann, Bernhard** als Vertreter/in des Landessportbundes
und
Wüst, Nina als dessen/deren Stellvertreter/in,

i) **Suppmann, Antje** als Jugendkoordinator/in des Polizeipräsidiums Gießen
und
Reeh, Rainer als dessen/deren Stellvertreter/in,

j) **Lippold, Heidemarie** als Vertreterin des Kreisfrauenbüros
und
wird noch benannt als dessen/deren Stellvertreter/in,

k) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, nämlich

Rinn, Christine als Vertreter/in der AG Tagesbetreuung
und
Bär, Elke als dessen/deren Stellvertreter/in,

Lorenz, Anja als Vertreter/in der AG Jugendberufshilfe
und
Balser, Wolfgang als dessen/deren Stellvertreter/in,

Detering, Detlev als Vertreter/in der AG Hilfen zur Erziehung
und
wird noch nachgemeldet als dessen/deren Stellvertreter/in,

Moor, Anne als Vertreter/in der AG Mädchenarbeit
und
Arbeiter-Löffert, Silke als dessen/deren Stellvertreter/in,

wird noch nachgemeldet als Vertreter/in der AG Jungenarbeit
und
Barth, Rolf-Martin als dessen/deren Stellvertreter/in,

Barth, Rolf-Martin als Vertreter/in der AG Ortsjugendpflegen
und
Liebing, Nathalie als dessen/deren Stellvertreter/in.

Für den Vermerk

Thomas Euler

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-845
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0122/2011
Gießen, den 8. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion zu wählende Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule und dessen Stellvertreter/innen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreisvolkshochschule auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen in den Beirat der Kreisvolkshochschule:

auf Vorschlag der Fraktion von :	**zum Mitglied:**	**zum stv. Mitglied:**
SPD		
CDU		
Bündnis 90/Die Grünen		
FW		

Begründung:

Gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS-Satzung) vom 3. Juli 1995 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) gehören dem Beirat an:

a) jeweils auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion 1 vom Kreistag zu wählendes Mitglied sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen (…)

Diese etwas unglücklich formulierte Regelung entstammt der Änderung vom 24. September 2001.
Demnach sind in der Legislaturperiode 2011/2016 vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder zu wählen, weil vier Fraktionen existieren. Weil es sich nicht um gleichartige Stellen handelt, sind die Wahlen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchzuführen. Diese können gemäß § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Die vom Kreistag zu wählenden Mitglieder (und deren Stellvertreter/innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis haben. Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen sind nicht gegeben; insbesondere ist eine Mitgliedschaft im Kreistag keine zwingende Voraussetzung.

Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Kreisausschuss festgelegt.

Die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Beirat der Kreisvolkshochschule nach § 7 Ziffer 3 Buchstabe b der KVHS-Satzung waren:

auf Vorschlag der Fraktion von:	als Mitglied:	als stv. Mitglied:
SPD	Rita Zimmermann	Ursula Schmidt
CDU	Karl Kräter	Ursula Bouffier
FW	Roland Jockel	Claudia Zecher
Bündnis 90/Die Grünen	Geronimo Sanchez Miguel	Ewa Wenig
FDP:	Andreas Becker	Helmut Witzel.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten außer Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen. Wenn aber kein neuer Beirat gewählt wird, bleibt der alte Beirat im Amt.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit	Thomas Euler Sachbearbeiter/in	Thomas Euler Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

222223

Eg 25. 5. 11

DIE LINKE.

Dennis Stephan
Gruppensprecher
Kieselgurweg 26
35418 Buseck
Tel. (06408) 620 57 94
dennishungen2@yahoo.de
www.linke-giessen.de

Buseck, den 21. Mai 2011

Antrag

Vorlage Nr.: 0026/2011

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung vorzusehen. Besten Dank im Voraus.

Ehemalige NSDAP-Mitglieder im Giessener Kreistag

Der Kreistag ermittelt für seine ehemaligen und heutigen Mitglieder ab 1946 die Mitgliedschaft in der NSDAP.

Dafür werden nur diejenigen Mitglieder heran gezogen, die zum 8. Mai 1945 das 18. Lebensjahr erreicht hatten.

Dafür nimmt der Kreisausschuss über das Kreisarchiv Kontakt zum Berlin Document Center auf und fordert die personenbezogenen NS-Akten an. Das Ergebnis der Untersuchung wird schnellstmöglich und der Öffentlichkeit zugänglich publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Stephan

Beschluss des Kreistags vom: 20. Juni 2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Datenschutzbeauftragte
für die Kreisverwaltung des Landkreises Gießen

B. M. Leichter

Telefon: 0641/9390-1560
E-Mail: b.leichter@lkgi.de
Gebäude: E Zimmer: 225

Büro der Kreisorgane
Herrn
Thomas Euler

im Hause

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	31.05.2011		10.06.2011

Vorlage Nr. 0026/2011: Ehemalige NSDAP-Mitglieder im Gießener Kreistag

Sehr geehrter Herr Euler,

zu dem o.g. Antrag einer KT-Fraktion zur NSDAP-Mitgliedschaft ehemaliger und heutiger Kreistagsabgeordneter nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreistag kann den vorliegenden Antrag sicherlich beschließen. Wenn es an die Ausführung des Beschlusses durch den Kreisausschuss kommt, ist allerdings der Datenschutz zu beachten.

Wenn personenbezogene Daten von ehemaligen und heutigen KT-Mitgliedern an das Berlin Document Center übermittelt werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn entweder das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder der Betroffene (die Betroffenen) ohne jeden Zweifel eingewilligt hat.

Eine solche Rechtsgrundlage kann im vorliegenden Fall nicht gesehen werden. Auch wenn der Antrag einstimmig beschlossen werden sollte, dürfte die Einholung der Einwilligung aller Betroffenen – also auch die der ehemaligen Kreistagsmitglieder - sicherlich erhebliche bis unüberwindbare Schwierigkeiten aufwerfen.

Ob eine beim Kreisausschuss Gießen beschäftigte Person vor Ort im Berlin Dokument Center Recherchen zu diesem Personenkreis durchführen darf, muss allerdings vom Berlin Document Center aufgrund der dortigen Landesgesetze geprüft und genehmigt werden (vgl. § 14 HDSG). Rechtsgrundlage ist dann vermutlich das Archivrecht des Landes Berlin.
Sollte der Kreisausschuss eine nicht bei ihm beschäftigte Person mit dieser Ermittlung beauftragen, ist auf jeden Fall § 4 HDSG „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag" zu beachten und ein Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag abzuschließen. Über diesen Vertrag ist der Hessische Datenschutzbeauftragte zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Beate M. Leichter
behördliche Datenschutzbeauftragte

Landkreis Gießen
Büro der Kreisorgane
Stabsstellenleitung
91 000-106 (2)

6. Juni 2011

Vermerk

zum Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011 bzgl. ehemalige NSDAP-Mitglieder im Gießener Kreistag (Vorlage 0026/2011)

Bei der Untersuchung im Hessischen Landtag, die in der Broschüre der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag mit dem Titel „Hans-Peter Klausch: Braunes Erbe – NS-Vergangenheit hessischer Landtagsabgeordneter der 1. bis 11. Wahlperiode (1946 bis 1987)" veröffentlicht wurden, handelt es sich um eine Arbeit, die die Landtagsfraktion Die Linke in Auftrag gegeben und bezahlt hat.

Dabei wurde ein Historiker beschäftigt, der auf der Basis der Biografischen Handbücher des Hessischen Landtages Namen im Berlin Document Center abgeglichen hat.

Beim Büro der Kreisorgane sind nach den Kreistagsprotokollen seit 1946 sämtliche Kreistagsabgeordneten mit Namen und Wohnort bekannt.

Über das Kreisarchiv müsste dann ermittelt werden, welche Kreistagsabgeordneten am 18. Mai 1945 (Kriegsende) bereits 18 Jahre alt waren, also vor dem 8. Mai 1927 geboren wurden. Davon ausgehend, dass über 80-jährige Kreistagsabgeordnete nicht bekannt sind, müssten die Legislaturperioden 1946 – 1948, 1948 – 1952, 1952 – 1956, 1956 – 1960, 1960 – 1964, 1964 – 1968, 1968 –1972, 1972 – 1976, 1979 – 1981, 1981 – 1985, 1985 – 1989, 1989 – 1993, 1993 – 1997, 1997 – 2001 und 2001 – 2006 beleuchtet werden.
Die Unterlagen des Wahlamtes (mit dem Geburtsdatum) mussten nicht auf Dauer archiviert werden. Im Kreisarchiv befinden sich allerdings die *„Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Gießen"* der Jahrgänge 1945 bis 1976. Von 1952 bis 1972 ist dort die Veröffentlichung der Wahlvorschläge mit Geburtsdatum, vor 1952 nur mit Name, Wohnort und Beruf abgedruckt. Ab 1976 sind die Geburtsdaten der Kreistagsabgeordneten beim Büro der Kreisorgane vorhanden.
Für die Zeit von 1946 (1. Kreistagswahl nach dem zweiten Weltkrieg) bis 1952 müsste bei den Einwohnermeldekarteien der Städte und Gemeinden aufgrund der vorhandenen Datenlage das Geburtsdatum aufwändig ermittelt werden, um die Personen eindeutig abgleichen zu können.

Diese Daten müssten dann mit dem Berlin Document Center (BDC) abgeglichen werden.

Ein/e Historiker/in (oder vergleichbar) müsste für mindestens ein halbes Jahr angestellt werden, um die Daten beim BDC abzugleichen, einen Bericht zu verfassen und diesen anschließend zu veröffentlichen.

Außer Personalkosten (Entgeltgruppe 9) in Höhe von ca. 25.000 €, Arbeitsplatzkosten 5.000 € und Reisekosten nach Berlin (mindestens) 3.000 € würden dann noch die Veröffentlichungskosten (je nach Umfang bis zu 3.000 €) anfallen.

Aufgrund der o.g. Broschüre der Landtagsfraktion Die Linke können bereits jetzt schon folgende ehemalige NSDAP-Mitglieder im Landkreis Gießen festgestellt werden:

Der Landtagsabgeordnete (von 1950 – 1970) und Staatsminister **Gotthard Franke** (BHE, GB/BHE, GDP, später FDP) aus Mainzlar war 1952 Kreistagsabgeordneter und von 1952 bis 1956 Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Gießen

Der Landtagsabgeordnete (von 1954 – 1966) und späterer Bundestagsabgeordneter **Dr. Ludwig Schneider** (FDP, später CDU) aus Lollar war 1948 bis 1952 im Kreisausschuss, 1952 bis 1960 und 1964 bis 1968 Kreistagsabgeordneter (davon 1952 bis 1956 Kreistagsvorsitzender, 1964 bis 1968 CDU-Fraktionsvorsitzender).

Der Landtagsabgeordnete (1962 bis 1978) **Hermann Stein** (FDP) aus Gießen-Kleinlinden) war von 1981 bis 1985 Kreistagsabgeordneter (dabei FDP-Fraktionsvorsitzender)

Aus den Kreistags-Akten ist ferner bekannt:

Der Gießener Kreistagsabgeordneter **Heinrich Fenchel** (Christliches Landvolk, später LDP und FDP, zuletzt fraktionslos) aus Oberhörgern war von 1946 bis 1948 und von 1956 bis 1960 Kreistagsabgeordneter und von 1948 bis 1952 Erster Kreisdeputierter. Er musste sein Mandat zunächst wegen eines laufenden Spruchkammerverfahrens ruhen lassen, wurde allerdings im Juli 1947 rehabilitiert.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Komponente wurde die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gießen um eine Stellungnahme gebeten.

Sicherlich ist das Thema hoch interessant aber hinsichtlich der finanziellen Situation nur sehr schwer umsetzbar.

Es sollte auch geprüft werden, ob ein solches Projekt eventuell gemeinsam mit der Stadt Gießen oder gar unabhängig durch die Justus-Liebig-Universität durchgeführt werden sollte.

Außerdem „ermittelt" nicht der Kreistag (wie im Beschlussantrag vorgesehen), sondern – wenn überhaupt – der Kreisausschuss als Exekutivorgan.

Für den Vermerk

Thomas Euler

0 GR
Eu3
KTV
10

LiBü **Linkes Bündnis**

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929
reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0048/2011

Buseck, den 11. Juli 2011

Berichtsantrag Asylbewerber im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Berichtsantrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt die folgenden Fragen zu beantworten:

Frage 1:
Wie hat sich die Zahl der Asylsuchenden in den letzten Jahren im Landkreis Gießen entwickelt? Wie viele Asylsuchende gab es im Jahr 2000 bis 2011?
Wie viele Antragsteller werden in den kommenden Monaten erwartet?

Frage 2:
Wie ist die Verteilung der gegenwärtig gemeldeten Asylsuchenden nach Herkunftsländern?

Frage 3:
Wie viele schulpflichtige Kinder befinden sich unter den gemeldeten Asylsuchenden?

Frage 4:
Wie ist die Unterbringung gegenwärtig geregelt? Gibt es Sammelunterkünfte?
Wenn ja – wie viele?
Wenn nein - ist die Anmietung von Sammelunterkünften vorgesehen oder wird sie erwogen?

Frage 5:
Ist gewährleistet, dass die schulpflichtigen Kinder am Regelschulbetrieb teilnehmen können?

Frage 6:
Wie ist die Betreuung der Asylsuchenden geregelt? Wird sie von Mitarbeitern der Kreisverwaltung und / oder freien Trägern übernommen?
Wie viele Personen stehen für diese Arbeit real zur Verfügung bzw. wie ist der Betreuungsschlüssel?

Frage 7:
Welche Fläche ist für die Unterbringung eines Asylsuchenden vorgesehen?
Wie hoch ist der Tagessatz, der für die Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Familien pro Jag / pro Monat zur Verfügung steht?

Frage 8:
Wie steht es um die medizinische Versorgung der Asylbewerber? Kann eine bessere Versorgung als die Minimalversorgung realisiert werden?
Kann eine Betreuung für Menschen mit Traumatisierungen, wie z. B. durch Krieg und Gewalt, realisiert werden?

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-502
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1073/2011
Gießen, den 21. März 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2010.

Begründung:

Das Finanzamt Gießen hat im Rahmen einer verbindlichen Anhörungsauskunft nach § 42e EStG mit Schreiben vom 1. Februar 2011 mitgeteilt, künftig keine pauschale Versteuerung mehr für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten zuzulassen, was eine langjährige Übung nicht nur beim Landkreis Gießen war. Hier handelt es sich um eine unbefriedigende Entscheidung. Deshalb wurde am 2. Februar 2011 das Hessische Ministerium der Finanzen angeschrieben mit der Bitte um eine Erlassregelung oder eine Verwaltungsverfügung, wonach § 40a EStG als Rechtsgrundlage die Anwendung der pauschalen Versteuerung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten regeln soll.

Für die Versteuerung (aus nichtselbständiger Tätigkeit) müsste nach der rechtlich verbindlichen Anhörungsauskunft von allen Kreisbeigeordneten eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden. Generell wäre dann der Fachdienst Personal der Kreisverwaltung für die steuerliche Abwicklung der Aufwandsentschädigung zuständig.
Da sich jedoch die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (ohne Dezernat) zurzeit aus einer monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld (das von der Teilnahme an Sitzungen abhängig ist) besteht, würde es dann zu dem Problem kommen, dass der mtl. Freibetrag theoretisch in einem Monat überschritten und in einem anderen Monat unterschritten werden könnte und dann ggf. unter Zugrundelegung des monatlichen Steuerfreibetrages eine Steuerpflicht anfällt. Hinzu kommt, dass die aus den Meldungen über die Teilnahme an Sitzungen resultierende Auszahlung mitunter erst nach zwei bis drei Monaten erfolgen könnte.

Das Büro der Kreisorgane hat auf der Basis der Berechnung zur letzten Änderung der Entschädigungssatzung (13. Änderungsatzung) den beigefügten Satzungsentwurf für die Einführung einer monatlichen Pauschalen erarbeitet, der alternativ einen Bonus für häufige Sitzungsbesucher (ähnlich wie im Lahn-Dill-Kreis) vorsieht.
Der große Vorteil in der Vollpauschalierung der Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten liegt darin,

- dass der Betrag der monatlichen Pauschale (die auch das Sitzungsgeld abdeckt) unterhalb des Steuerfreibetrages gemäß des Erlasses des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2009 in Höhe von 256,- € pro Monat bzw. 3.072 € pro Jahr liegt und dadurch keine (im Bonusfall: wenig) Steuerschuld anfallen wird,
- und dass der Verwaltungsaufwand bei den Kreisbeigeordneten deutlich minimiert wird, denn Verdienstausfall und Fahrkosten können monatlich / vierteljährlich angefordert werden.

Zur Höhe des Pauschalbetrages:
Wie oben erwähnt wurde im Vorfeld der 13. Änderungssatzung bereits eine Vollpauschale angedacht, aber zunächst verworfen. Bei einer errechneten Minimalvariante (mit wenig Sitzungsteilnahmen) würde ein Pauschal-Durchschnitt bei ca. 180,- € pro Person und Monat, bei einer Maximalvariante (mit einer Teilnahme an allen möglichen Sitzungen) würde ein Pauschal-Durchschnitt bei ca. 330,- € pro Person und Monat liegen. Anhand der Werte aus dem Jahr 2009 lag der monatliche Durchschnitt bei exakt 259,10 € pro Person und Monat. Damit aber keine Steuerschuld anfällt wurde daher der Betrag in Höhe von 250,- € pro Person und Monat ausgewählt, damit auch die Möglichkeit der einmaligen Inanspruchnahme eines einmaligen Bonus steuerfrei möglich ist.

Vollpauschale bei ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten:
Derzeit erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (ohne Dezernat) eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Entschädigungssatzung von 80,- € im Monat zuzüglich des teilnahmeabhängigen Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- € pro Sitzung.

Zurzeit entstehen an reiner Aufwandsentschädigung p.a. folgende Kosten:

a) Fixkosten:

Anzahl der Kreisbeigeordnete	mtl. Pauschale	Kosten p.a.:
16	80,00 €	**15.360,00 €**

b) flexible Kosten:

Maximalmethode (jede/r Kreisbeigeordnete/r nimmt an allen Sitzungen teil)

KA	KT	7 KTA-Runden	Fraktion	Sitzungen	Sitzungsgeld:	Kosten p.a.
25	7	28	15	75	40,00 €	**48.000,00 €**

Minimalmethode (jede/r Kreisbeigeordneter nimmt nur an KA- und KT-Sitzungen und wenigen Fraktionssitzungen teil)

KA	KT	6 KTA-Runden	Fraktion	Sitzungen	Sitzungsgeld:	Kosten p.a.
20	6	0	5	31	40,00 €	**19.840,00 €**

Exakt 2009 (mit durchschnittlichen Teilnahmen im Jahr 2009)

KA	KT	6 KTA-Runden	Fraktion*)	Sitzungen	Sitzungsgeld:	Kosten p.a.
317,4	85,8	246,5	210	859,7	40,00 €	**34.388,00 €**

*) Schätzwert

Bei den Maximalkosten müssten – herunter gebrochen auf 16 Kreisbeigeordnete und 12 Monate eine monatliche Pauschale gezahlt werden, die sich wie folgt berechnet:

Fixkosten	maximal	p.a.	monatlich	Kreisbeigeordneter p.M.	gerundet:
15.360,00 €	48.000,00 €	63.360,00 €	5.280,00 €	330,00 €	**330,00 €**

Bei den Minimalkosten müssten – herunter gebrochen auf 16 Kreisbeigeordnete und 12 Monate eine monatliche Pauschale gezahlt werden, die sich wie folgt berechnet:

Fixkosten	Minimal	p.a.	monatlich	Kreisbeigeordneter p.M.	gerundet:
15.360,00 €	19.840,00 €	35.200,00 €	2.933,33 €	183,33 €	**180,00 €**

Bei der Exakt-Methode 2009 müssten – herunter gebrochen auf 16 Kreisbeigeordnete und 12 Monate eine monatliche Pauschale gezahlt werden, die sich wie folgt berechnet:

Fixkosten	tatsächlich	p.a.	monatlich	Kreisbeigeordneter p.M.	gerundet:
15.360,00 €	34.388,00 €	49.748,00 €	4.145,67 €	259,10 €	**260,00 €**

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 16. März 2011 die Bonus-Variante favorisiert und den Kreisausschuss beauftragt, eine entsprechende Vorlage auf den Weg zu bringen, damit für den neu zu wählenden Kreisausschuss diese Regel bereits gilt. Satzungsänderungen fallen gemäß § 30 Nr. 5 HKO in die Zuständigkeit des Kreistages.

Mit der monatlichen (Voll-) Pauschal für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete wird das Sitzungsgeld abgedeckt; es besteht kein besonderer Anspruch mehr auf eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung. Ausnahme: Bei einer Teilnahme an mehr als fünf Sitzungen pro Monat wird ein Bonus in Höhe von 40,- € gezahlt.
Die Ansprüche auf Fahrkosten und Verdienstausfall, die pauschale Aufwandentschädigung von ehrenamtlichen Dezernenten und die komplette Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige bleibt hiervon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten, die Kosten aus dem Jahr 2009 auf Person und Monat herunter gerechnet wurde. Es ist sogar mit Einsparungen zu rechnen.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit	Thomas Euler Sachbearbeiter/in	Thomas Euler Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernent

33/33333

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am ..... 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2010, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,-- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,-- € für diesen Monat.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

....., den 2011

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-850
Sachbearbeiter: Markéta Roska
Telefonnummer: 0641/9390-1790

Vorlage Nr.: 0104/2011
Gießen, den 2. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neubestellung der Patientenfürsprecher/innen des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Bereich der Patientenfürsprache im Landkreis Gießen wird ab 1. Januar 2012 wie folgt neu geregelt:

Frau Gerda Faber, Tulpenstraße 21, 35418 Buseck

ist für den Bereich des

- **Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Standort Gießen**

für folgende Fachabteilungen und Kliniken als Patientenfürsprecherin (Bezirk 1) zuständig:

- **Radiologie**
- **Innere Medizin**
- **Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde**
- **Chirurgie**
- **Klinik und Poliklinik für Unfallchirurgie**
- **Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**
- **Klinik für Neurochirurgie**
- **Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie.**

Frau Edith Nürnberger, Eichendorffring 133, 35394 Gießen

ist für das

- **Krankenhaus Balserische Stiftung und das**
- **Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Standort Gießen**

für folgende Fachabteilungen und Kliniken als Patientenfürsprecherin (Bezirk 2) zuständig:

- **Kinderheilkunde und Jugendmedizin**
- **Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie**
- **Klinik für Herz-, Kinderherz- und Gefäßchirurgie**
- **Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie**
- **Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**
- **Klinik und Poliklinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie**
- **Augenklinik**
- **Klinik für Neurologie.**

Frau Brigitte Block, Sonnenstraße 9, 35423 Lich

ist als Patientenfürsprecherin (Bezirk 3) zuständig für:

- **Asklepios Klinik Lich.**

Herr Dr. Klaus Becker, Riegelpfad 92, 35392 Gießen

ist als Patientenfürsprecher (Bezirk 4) zuständig für:

- **Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg - Gießen**
- **Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina – Außenstelle Gießen.**

Im Verhinderungsfall vertreten sich die bestellten Patientenfürsprecher/innen gegenseitig. Die Vertretungsregelung für die einzelnen Aufgabengebiete wird von den Patientenfürsprecher/innen selbstständig abgestimmt.

Begründung:

Das Amt der Patientenfürsprecher/innen endet mit Ablauf der Legislaturperiode. Am 27. März 2011 fanden Kommunalwahlen statt und die Wahlzeit des Kreistages endete am 31. März 2011. Somit sind für die Legislaturperiode 2011/2016 neue Patientenfürsprecher/innen zu wählen. Die bisherigen Amtsinhaber/innen führen ihre Amtsgeschäfte jedoch bis zur Neubestellung der neuen Patientenfürsprecher/innen weiter.

Die bisherigen Zuständigkeitsbezirke bleiben weiterhin bestehen.

Die bisherige Patientenfürsprecherin Gerda Faber erklärte ihre Bereitschaft, auch weiterhin das Amt der Patientenfürsprecherin für den Bezirk 1 wahrzunehmen.

Die bisherige Patientenfürsprecherin Edith Nürnberger erklärte ebenfalls ihre Bereitschaft, das Amt der Patientenfürsprecherin für den Bezirk 2 weiter wahrzunehmen.

Die bisherige Patientenfürsprecherin Brigitte Block erklärte ebenso ihre Bereitschaft, weiterhin das Amt der Patientenfürsprecherin für die Asklepios Klinik Lich GmbH (Bezirk 3) wahrzunehmen.

Der bisherige Patientenfürsprecher Hans Fink hat jedoch darum gebeten, vom Amt des Patientenfürsprechers entbunden zu werden.
Es liegen zwei Interessensbekundungen für die Ausübung des Amtes eines Patientenfürsprechers vor. Vor einigen Jahren hat man sich jedoch darauf verständigt, dass für die Klinik für forensische Psychiatrie der zuständige Patientenfürsprecher männlichen Geschlechts sein sollte. Herr Dr. Klaus Becker erklärt seine Bereitschaft, das Amt des Patientenfürsprechers für den Bezirk 4 (Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg-Gießen sowie die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina – Außenstelle Gießen) wahrzunehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Krankenhausgesetzes erfolgt die Neubestellung der Patientenfürsprecher/innen des Landkreises Gießen sowie die Änderung der Zuständigkeitsbezirke im Einvernehmen mit den betroffenen Krankenhausträgern. Gegenüber früheren Regelungen sind die Patientenfürsprecher/innen jedoch nicht mehr in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten außer der Erstattung der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten gemäß Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane	Markéta Roska	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit
	Landrätin Anita Schneider	EKB Dirk Oßwald
	Dezernentin	Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 40-21/121
Sachbearbeiter: Andrea Laucht
Telefonnummer: -1317

Vorlage Nr.: 0115/2011
Gießen, den 3. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Grundstückssituation an der Grundschule "Burgschule" Linden-Großen-Linden;
hier: Unentgeltliche Grundstücksübertragung des im Eigentum der Stadt Linden stehenden Grundstückes Flur 1 Nr. 83/4 mit einer Fläche von 501 m² an den Landkreis Gießen sowie Widmung dieses Grundstückes als öffentliche Fläche

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, dass das im Eigentum der Stadt Linden stehende Grundstück Flur 1 Nr. 83/4 mit einer Fläche von 501 m² unentgeltlich an den Landkreis Gießen übertragen wird und dieses Grundstück als öffentliche Einrichtung gewidmet wird (Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 30 Nr. 10 HKO). Im Falle einer Übertragung der Schulträgerschaft an die Stadt Linden wird diese Fläche ohne Wertausgleich an die Stadt Linden zurückübergeben,

---

Begründung:

1. Sachverhalt:

An der Grundschule „Burgschule“ Großen-Linden wurden in der Vergangenheit erhebliche Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchgeführt.

Das Schulgrundstück (Flur 1 Nr. 83/3) grenzt direkt an das im Eigentum der Stadt Linden stehenden Grundstückes Flur 1 Nr. 83/4. Das städtische Grundstück wird seither ausschließlich als Zuwegung zur Schule und als Pausenhoffläche genutzt. Die genaue Lage der Grundstücke ist aus der als Anlage 1 beigefügten Karte des Amtes für Bodenmanagement Marburg ersichtlich.

Aufgrund der fehlenden Abstandsfläche zwischen dem kreiseigenen Schulgrundstück und dem städtischen Grundstück, ist nach den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) gemäß § 75 HBO der Eintrag einer Baulasterklärung erforderlich.

Die Stadt Linden hat sich jedoch bereit erklärt, das Grundstück im Rahmen einer vereinfachten Baulandumlegung (§§ 80 ff. BauGB) unentgeltlich auf den Landkreis Gießen zu übertragen.

Der Magistrat der Stadt Linden hat gemäß Magistratsbeschluss vom 25.01.2007 unter der Bedingung zugestimmt, dass im Falle einer Übertragung der Schulträgerschaft an die Stadt Linden, die Fläche von 501 m² ohne Wertausgleich wieder an die Stadt Linden zu übertragen ist.
Die Vermessungs- und Verfahrenskosten werden vom Landkreis Gießen getragen.

Der Vorgang als solcher stellt eine Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 30 Nr. 10 HKO dar und muss vom Kreistag beschlossen werden, da die Fläche noch nicht entsprechend gewidmet ist.

Der Kreisausschuss wird gebeten, dem Kreistag zu empfehlen, der unentgeltlichen Grundstücksübertragung des Grundstückes der Stadt Linden, Flur 1 Nr. 83/4 mit einer Fläche von 501 m² an den Landkreis Gießen sowie der Widmung dieses Grundstückes als öffentliche Fläche ohne Wertausgleich an die Stadt Linden zurückzugeben, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen lediglich die Vermessungs- und Verfahrenskosten, welche jedoch noch nicht benannt werden können.
Diese Mittel stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt unter Produkt: 24.3.01.01 unter Pos.: 677 100 00.

Folgekosten:

Es entstehen keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachdienst Schule

	Andrea Laucht Sachbearbeiterin	Mario Rohrmus Fachdienstleitung

Dr. Schmahl
Hauptamtliche

Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 53.3/ IM
Sachbearbeiter: Ingrid Macht
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0005/2011
Gießen, den 9. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt und der Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt

- vorbehaltlich der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss

und

- vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Sozialministerium

die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993 (zuletzt geändert am 10. November 2008) und der Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen vom 20. Oktober 1980 (zuletzt geändert am 10. Mai 1999) wie folgt:

Artikel I
Änderung der Satzung des Jugendamtes

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:

a) **In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte *„Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“* ersetzt durch das Wort**

„Jugendförderung“.

b) **In § 6 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:**

„Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.“

c) In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 ersetzt durch folgende Sätze:

„Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Fachausschuss Jugendförderung wird eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sichergestellt. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren oder Mitglieder des Kreisjugendringes sein.
Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.“

Artikel II
Änderung der Satzung des Jugendbildungswerkes

Die Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 wird das Wort „Jugendamt“ ersetzt durch:

„Fachbereich Jugend, Soziales, Familien“

b) § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.“

c) § 2 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch:

„*sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.“*

d) In § 2 Abs. 4 wird das Wort Jugendbildungsförderungsgesetz ersetzt durch:

„Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“.

e) In § 4 wird der Titel Verwaltungsausschuss ersetzt durch:

„Fachausschuss Jugendförderung“.

f) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt durch:

„Fachausschuss Jugendförderung“.

g) § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Im Fachausschuss Jugendförderung muss eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen gem. §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sichergestellt sein. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren oder Mitglieder des Kreisjugendringes sein. Der/ die Jugenddezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses Jugendförderung.“

h) § 4 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/ der Leiter des Jugendbildungswerkes und die Kreisjugendpflegerin/ der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.“

i) § 4 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung:

a) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,

b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.“

j) § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

k) § 5 Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen.

l) In § 5 Abs. 2 werden vor den Worten *„der Leiter“* die *Worte „die Leiterin/“* ergänzt.

m) In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „*trifft“* folgende Worte eingefügt:

„*die Leiterin/“*

Artikel III
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Derzeit existieren für die Aufgabengebiete des § 11 Jugendarbeit, des § 12 Förderung der Jugendverbände, des § 13 Jugendsozialarbeit und des § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII zwei Ausschüsse.

Der Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe befasst sich als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses mit dem Aufgabenfeld der Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände im Landkreis Gießen.

Der Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes berät und beschließt über die durch das Jugendbildungswerk durchgeführten Maßnahmen der sozialen, kulturellen und politischen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Fachkräften aus der Jugendarbeit im Landkreis Gießen und führt Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch.

Durch das Zusammenlegen beider Ausschüsse ergeben sich mehrere Effekte:

1. Eine Verschlankung im Bereich der Gremienarbeit, Einsparung von Zeit und Kosten.
2. Die gesamten Aufgabenfelder der Jugendarbeit werden in die Zuständigkeit eines Ausschusses zusammengefasst. Die Aufgabenbereiche der §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII richten sich an die gleichen Zielgruppen und gehen in den Handlungsfeldern und Schnittstellen vielfach ineinander über. Die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch unter § 35 ff verankerte außerschulische Jugendbildung lässt sich inhaltlich dem §11 SGB VIII zuordnen.

Übergreifend wird mit der Zusammenlegung beider Ausschüsse die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen in einen Zuständigkeitsbereich überführt, der eine Verzahnung und keine Abgrenzung einzelner Bereiche möglich macht.

3. Das Aufgabenfeld des Jugendbildungswerkes wird nicht mehr abseits der Ausschussstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen beraten und beschlossen.

In § 37 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die Bedingungen für die finanzielle Förderung des Jugendbildungswerkes festgeschrieben. Demnach erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann Leistungen nach dem HKJGB, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen. Das Hessische Sozialministerium wurde in einem Anschreiben um eine Stellungnahme gebeten, inwieweit die Eigenständigkeit des Jugendbildungswerkes und damit die Förderfähigkeit bestehen bleibt, wenn die Aufgaben des Verwaltungsausschusses in den neuen Fachausschuss Jugendförderung integriert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. Durch die Abschaffung eines Gremiums werden Kosten für ehrenamtliche Tätigkeit eingespart.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Familien,
Inklusion und
Demografie

Organisationseinheit	Ingrid Macht Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Synopse Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen

alt --> neu

alt	*neu*	*Erläuterungen*
	§ 6 Bildung von Fachausschüssen	
(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen bilden.	(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen bilden.	Der Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe wird umbenannt
(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.	(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.	Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten gem. § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch nur Leistungen nach dem HKJGB wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung führen. Dazu gehört ein beschließendes Organ. Um die Eigenständigkeit und damit die Inanspruchnahme von Geldern nicht zu gefährden, wurde durch die Stabstelle Recht angeraten, den künftigen Fachausschuss Jugendförderung über das Bildungsprogramm beschließen zu lassen, so wie es durch den Verwaltungsausschuss gewährleistet war.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.	(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Fachausschuss Jugendförderung wird eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen gemäß § 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sichergestellt. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren oder Mitglieder des Kreisjugendringes sein. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.	Die angemessene Mitbestimmung junger Menschen stellt eine zwingende Voraussetzung für die Förderung nach § 37 Abs. 2 dar. Entsprechend wurde das Alter für die Mitglieder des Fachausschusses Jugendförderung nach unten angepasst.

Synopse Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen

alt --> neu

alt	neu	Erläuterungen
§ 1 Rechtsform und Sitz	**§ 1 Rechtsform und Sitz**	
Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss. Das Jugendbildungswerk hat Sitz und Geschäftsstelle in Gießen und ist dem Jugendamt des Landkreises Gießen, Sachgebiet Jugendförderung, zugeordnet.	Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss. Das Jugendbildungswerk hat Sitz und Geschäftsstelle in Gießen und ist dem Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" des Landkreises Gießen, Sachgebiet Jugendförderung, zugeordnet.	In Satz 2 wird das Wort "Jugendamt" ersetzt durch: Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien"
§ 2 Aufgaben	**§ 2 Aufgaben**	
(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung und der beruflichen Weiterbildung der Jugendlichen des Landkreises Gießen im Sinne des § 1 des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997.	(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.	Absatz 1 wird durch einen aktualisierten Text ersetzt.
(2) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes wendet sich an alle jungen Menschen aus dem Landkreis Gießen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.	(2) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes wendet sich an alle jungen Menschen aus dem Landkreis Gießen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.	Satz 1 wird ergänzt
(3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.	(3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.	
(4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit dem Kreisjugendamt in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.	(4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit dem Kreisjugendamt in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.	Jugendbildungsförderungsgesetz wird ersetzt durch: Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

§ 3 Jugendbildungsurlaub	***§ 3 Jugendbildungsurlaub***	
Das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 5 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 7. Juli 1998 anerkannt.	Das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 5 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 7. Juli 1998 anerkannt.	
§ 4 Verwaltungsausschuss	***§ 4 Fachausschuss Jugendförderung***	Umbenennung des Titels
(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.	(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Fachausschuss Jugendförderung.	Das Wort Verwaltungsausschuss wird durch Fachausschuss Jugend-förderung ersetzt.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm müssen je zur Hälfte Vertreter des Trägers und Vertreter der Jugend angehören. Im einzelnen setzt sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammen: A) Vertreter des Trägers a) der Landrat oder ein ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender b) 4 weitere vom Kreistag vorzuschlagende Vertreter. B) Vertreter der Jugend: 5 Vertreter des Kreisjugendringes: wobei ein Vertreter aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit kommen muss.	(2) Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Im Fachausschuss Jugendförderung muss eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen gem. §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sichergestellt sein. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren oder Mitglieder des Kreisjugendringes sein. Der/ die Jugenddezernentin oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses Jugendförderung.	Abs. 2 der alten Satzung wird gestrichen und durch die neue Fassung ersetzt. Da sich die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder um eine Person reduziert hat, wurde die genaue Zusammensetzung (noch) nicht festgelegt. Dies sollte im Jugendhilfeausschuss diskutiert und beschlossen werden. Die gesetzlich geforderte Mitbestimmung junger Menschen wird festgeschrieben. Die Regelung, dass der/ die zuständige Dezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte/r Verterter/in den Vorsitz hat wurde beibehalten.

(3) Die Berufung des Verwaltungsausschusses wird vom Kreis-ausschuss für die Dauer der Legislaturperiode vorgenommen. Das Vorschlagsrecht zu A (Vertreter des Trägers) hat der Kreistag. Das Vorschlagsrecht zu B (Vertreter der Jugend) hat der Kreisjugendring. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu benennen. Dem Verwaltungsausschuss gehören der Leiter des Jugendbildungswerkes und der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.	(3) Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/der Leiter des Jugendbildungswerkes und die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.	In den Sätzen 1 und 5 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch "Fachausschuss Jugendförderung" ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Satz 5: Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingefügt. Vor den Worten "der Kreisjugendpfleger" wird "die Kreisjugendpflegerin/" eingefügt

(4) Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegen heiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über: a) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendbildungswerkes, b) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit, c) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes, d) die Aufstellung einer Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes, die vom Kreisausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen zu erlassen ist.	(4) Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung: a) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit, b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.	In Satz 1 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch "Fachausschuss Jugendförderung" ersetzt, das Wort "alle" ge-strichen und durch "folgende" ersetzt. Die Worte "insbesondere über" werden gestrichen. Die Punkte a) und d) werden gestrichen wird, da es sich lediglich um interne Vorgaben handelt wie Haushaltsmittel zu vergeben sind. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag aller Mittel, die letztlich in den Haushaltsplan aufgenommen werden und über der die Kreisgremien im Rahmen des Gesamthaushaltes entscheiden. Punkt b) der alten Fassung wird zu Punkt a), Punkt c) der alten Fassung zu Punkt b).
(5) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, bei der in bezug auf Abstimmungen im Verwaltungsausschuss sichergestellt sein muss, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.		Abs. 5 wird gestrichen

§ 5 Mitarbeiter und Leitung	***§ 5 Mitarbeiter und Leitung***	
(1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungs-werkes sind Bedienstete des Kreises. Der Verwaltungsausschuss unterbreitet dem Kreisausschuss Vorschläge für die Einstellung bzw. Berufung der Jugendbildungsreferenten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.	1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungs-werkes sind Bedienstete des Kreises. Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.	Satz 2 wird gestrichen Für die Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist die Verwaltung zuständig.

(2) Der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes, b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes, c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, d) die Auswahl der Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind, e) die Öffentlichkeitsarbeit, f) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.	(2) Der Leiterin/der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes, b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes, c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, d) die Auswahl der Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind, e) die Öffentlichkeitsarbeit, f) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.	Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingefügt.
§ 6 Gebührenordnung	***§ 6 Gebührenordnung***	
Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreistag des Landkreises Gießen zu erlassen ist.	Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreistag des Landkreises Gießen zu erlassen ist.	

§ 7 Kassen- und Haushaltsführung Rechnungsprüfung	***§ 7 Kassen- und Haushaltsführung Rechnungsprüfung***	

(1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft der Leiter. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt.	(1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft die Leiterin/der Leiter. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt.	Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingesetzt.
(2) Die Kassen- und Haushaltsführung des Jugendbildungswerkes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gießen zu überprüfen.	(2) Die Kassen- und Haushaltsführung des Jugendbildungswerkes ist von der Revision des Landkreises Gießen zu überprüfen.	
§ 8 Inkrafttreten	***§ 8 Inkrafttreten***	
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 40/600-190
Sachbearbeiter: Andrea Laucht
Telefonnummer: -1317

Vorlage Nr.: 0140/2011
Gießen, den 15. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Grundstücksangelegenheiten;
hier: Verkauf einer Teilfläche des Geländes der Gesamtschule Busecker Tal in Buseck-Großen-Buseck

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. **Den Kreistagsbeschluss vom 10.11.2008 (KT-Drucks. Nr. 239, Vorlage 232/2008) aufzuheben.**

2. **Gem. § 30 Nr. 10 HKO, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 14.500 qm aus der im gemeinsamen Eigentum des Landkreises Gießen und der Gemeinde Buseck stehenden Fläche in der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 22, Flurstück Nr. 111/1 (Gesamtfläche 35.575 qm) an die Lebenshilfe Gießen, Kreisvereinigung Gießen e.V. zu verkaufen. Dem Kaufpreis liegt eine Schätzungsurkunde des Ortsgerichtes Buseck vom 30.06.2011 zugrunde. Der Gesamtwert beträgt rd. 79.000,00 Euro. Da der Landkreis einen Eigentumsanteil von 72 % hat, errechnet sich ein Verkaufserlös von rd. 57.000 Euro.**

Begründung:

Mit Beschluss vom 10.11.2008 hat der Kreistag beschlossen,

1. Einen Flächenanteil des Kreises von 72 %, des ca. 7.300 m² großen Geländes, das die Lebenshilfe Kreisvereinigung Gießen e. V. für den Anbau von biologischem Obst und Gemüse nutzt (ehemals ZAUG-Biolandhof), zum Preis von 1,00 Euro pro Quadratmeter an die Gemeinde Buseck zu verkaufen. Bezeichnung der Fläche: Gemarkung Großen-Buseck, Flur 22, Flurstück Nr. 111/1. Zu erwartender Kaufpreis rund 5.250,00 Euro.
2. Die Gemeinde Buseck wird vertraglich verpflichtet, für den Fall, dass dieses Grundstück später einer anderen höherwertigen Nutzung (z. B. Wohnbebauung) zur Verfügung steht, die Hälfte des dann gültigen ortsüblichen Verkehrswertes an den Landkreis Gießen nachzuzahlen.

3. Z u s a t z b e s c h l u s s :
   Die Übertragung an die Gemeinde Buseck erfolgt unter der Bedingung, dass als künftiger Pächter die Lebenshilfe Kreisvereinigung Gießen e. V. vorzusehen ist, zu den Konditionen zwischen Landkreis und Gemeinde. Dies soll grundbuchrechtlich gesichert werden.

Der Vertragsabschluss kam nicht zustande, da mit Schreiben der Gemeinde Buseck vom 15.04.2010 zu Punkt 2 des Beschlusses eine zeitliche Befristung verlangt wurde. Der Gemeindevorstand ging von einer zeitlichen Bindefrist von 8 Jahren aus.
Mit Schreiben vom 16.06.2010 teilte die Gemeinde Buseck mit, dass angestrebt wird, die Wertschöpfungsklausel auf 12 Jahre zu reduzieren.
Am 13.08.2010 informierte der zuständige Dezernent die Gemeinde Buseck schriftlich darüber, dass einer Verkürzung der Wertschöpfungsklausel nicht zugestimmt wird.

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes wurde die Fläche zwischenzeitlich durch die Gemeinde Buseck als Sondergebiet für ökologischen Landanbau gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen.

Da ein Verkauf an die Gemeinde Buseck nicht zustande kommt, verbleiben nur noch die Möglichkeiten, das Gelände gemeinsam mit der Gemeinde Buseck an die Lebenshilfe Kreisvereinigung Gießen e. V. (im folgenden: Lebenshilfe) zu verpachten, ihr dieses im Rahmen einer Erbpacht zu überlassen oder es an sie zu verkaufen.

Die Lebenshilfe möchte auf dem Gelände eine Außengruppe einrichten. Diese Gruppe soll 15 Personen aufnehmen, die sich aus geistig behinderten und psychisch kranken Menschen zusammensetzen soll. Durch die Erweiterung des Arbeitsangebotes werden neue Plätze zur beruflichen Rehabilitation geschaffen. Die Tätigkeitsfelder umfassen den ökologischen, bio-zertifizierten Gemüseanbau, die Bestückung regionaler Wochenmärkte (Grünberg, Gießen), die Tierbetreuung und die Bewirtschaftung eines Hofladens, der zur Kontaktanbindung an die Gemeinde Buseck und Umgebung dient. Weiterhin wird durch die Qualifizierung der Gruppenleitung die Möglichkeit neuer Ausbildungsplätze (Gemüsebau) geschaffen.

Zur Umsetzung dieser Ziele müssen baufällige Bestandsgebäude abgerissen und die Container entsorgt werden.

Geplant sind der Neubau eines Sozialgebäudes mit Kantine, Sanitär- und Umkleideräumen, Büros und einen Besprechungsraum, eine Wohnung für einen Angestellten (Nutzen: Tierversorgung und Wässerung der Anbauflächen an Wochenenden, geringeres Einbruchrisiko), eine weitere Halle (angrenzend an vorhandene) mit Arbeitsräumen und zwei Kühlhäusern, Aufteilung der bestehenden Arbeitshalle (Arbeitsraum und Verkaufsbereich), ein Fuhrparkgebäude, bestehend aus Garage und Werkstatt sowie Zufahrtswege.

Aufgrund der umfangreichen Investitionen, die die Lebenshilfe nunmehr plant, kommt der Abschluss eines Pachtvertrages nicht mehr in Frage.

Somit bieten sich nur noch die Überlassung des Grundstücksteils bei Einräumung eines Erbbaurechts oder der Verkauf an die Lebenshilfe an.

Das Erbbaurecht verlangt allerdings eine Heimfallregelung. Danach muss eine Regelung über die Rückgabe des Erbbaurechtes getroffen werden, worin billigerweise vorzusehen ist, dass die Lebenshilfe nach Ablauf der Erbpacht eine angemessene Entschädigung für die von ihr errichteten Gebäude erhält. Es liegt aber nicht im Interesse des Landkreises, ein Grundstück mit einem Biolandhof und weiteren Nebengebäuden, wie etwa die Wohnung eines Mitarbeiters, zu besitzen und hierfür auch noch eine Entschädigung leisten zu müssen

Aus diesem Grunde sollte das Grundstück, das auch zukünftig für schulische Zwecke nicht benötigt wird, zu einem angemessenen Preis verkauft werden. Dem Landkreis Gießen und der Gemeinde Buseck wird ein dinglich gesichertes Vorkaufrecht eingeräumt.

Zur Wertermittlung wurde eine ortsgerichtliche Schätzung eingeholt. Mit Urkunde vom 28. Juni 2011 wird der derzeitige Wert des Grundstücksteils auf insgesamt 79.254 Euro geschätzt. Die noch zu vermessende Fläche unterteilt sich in ca. 6.000 qm Fläche, ausgewiesen als Natur/Gehölz mit einem Wert von rd. 12.000 Euro und ca. 8.400 qm Fläche, ausgewiesen als Sonderfläche für ökologischen Landanbau mit einem Wert von rd. 67.000, Euro.

Mit dem Verkauf des 14.500 qm großen Grundstückes, welches vom Amt für Bodenmanagement noch teil vermessen wird, soll auch erreicht werden, dass die Verkehrssicherungspflicht für dieses Betriebsgelände nicht mehr beim Landkreis Gießen und der Gemeinde Buseck liegt.

Der Kreistag wird gebeten, dem Verkauf der Teilfläche zuzustimmen. Es ist vorgesehen, dass die mit dem Verkauf des Grundstücks entstehenden Kosten von der Käuferin, also der Lebenshilfe, getragen werden.
Der auf den Landkreis Gießen entfallende anteilige Verkaufserlös beträgt 57.000 Euro.
Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte wird als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit	Andrea Laucht Sachbearbeiterin	Mario Rohrmus Fachbereichsleitung

Dr. Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

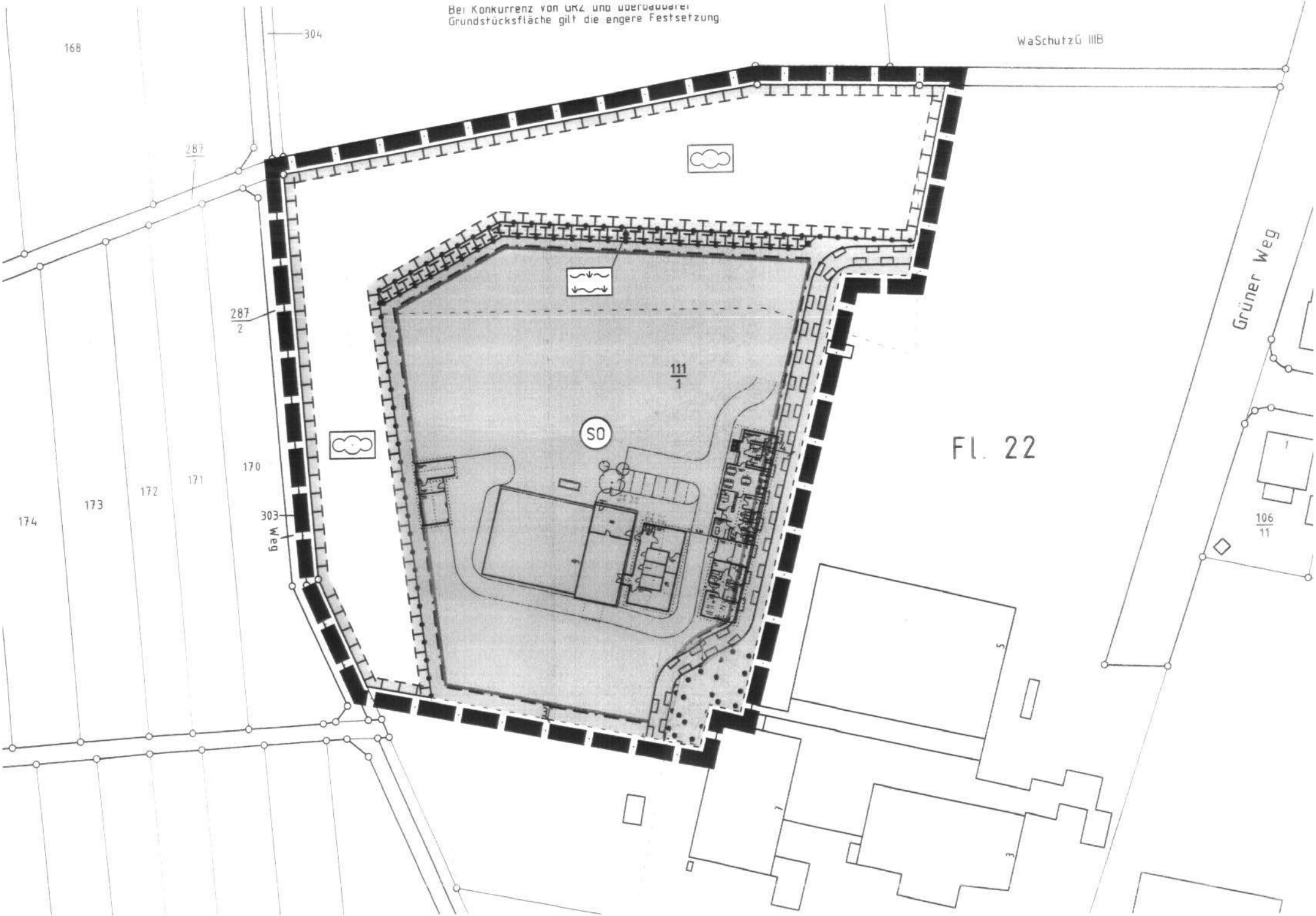
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung
WaSchutzG IIIB
304
168
287
287/2
111/1
SO
170
171
172
173
174
303
Weg
Grüner Weg
106/11
Fl. 22
5
7
3

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 41-620-027/05
Sachbearbeiter: Hans Horst
Telefonnummer: - 1308

Vorlage Nr.: 0145/2011
Gießen, den 16. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in 2011 für die energetische und brandschutztechnische Sanierung der Martin-Buber-Schule in Gießen im Rahmen des Investionspaktes

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, überplanmäßige Haushaltsmittel für die energetische und brandschutztechnische Sanierung der Martin-Buber-Schule, Einrichtung für Praktisch Bildbare, am Standort Gießen im Rahmen des Investitionspaktes in Höhe von

1.565.000,00 €

für 2011 bereit zu stellen.

Die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen werden um diesen Betrag reduziert.

Begründung:

Der Kreistagsausschuss für Schule und Kultur, Bauen und Planen hat am 15.02.2011 dem Antrag zur Bereitstellung der Mittel in Höhe von 5 Mio. € zugestimmt und die Projektgenehmigung für die energetische und brandschutztechnische Sanierung erteilt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2011 war noch nicht bekannt, dass zur Vermeidung eines Fördermittelverlustes die Umsetzung der energetischen und brandschutztechnischen Sanierung in einem sehr kurzen Zeitraum erfolgen muss.

Aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen müssen zu den bereitgestellten 2.049.000,00 € weitere 1.565.000,00 € überplanmäßig in 2011 bereit gestellt werden.

Dies ist erforderlich, da die Fördermittel nur abgerufen werden können, sofern ausreichend Mittel kassenwirksam verausgabt wurden, Stichtag 15.11.2011.

Die erforderlichen Mittel für 2011 lassen sich durch Verschiebungen aus anderen Bereichen kompensieren:

Aus Mitteln des Straßenbaus	665.000,00 €
Sanierung, Modernisierung und Energieeinspaarung der GS Laubach (freiwerdende HH-Mittel durch Maßnahmenrealisierung im ZIP)	600.000,00 €
Sanierung der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim (freiwerdende HH-Mittel durch Maßnahmenrealisierung im ZIP)	300.000,00 €
Summe	**1.565.000,00 €**

Der Gesamtausgabebedarf für die energetischen und brandschutztechnischen Maßnahmen verändert sich nicht. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel in 2012 reduziert sich dadurch.

Der Fachdienst Bauen bittet um Bereitstellung der notwendigen Mittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Gunnar Wagner Fachbereichsleitung	Hans Horst Sachbearbeiter	Mario Rohrmus Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete
S

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Eg 18.8.11

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An den
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises
Gießen
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE
Dr. Ulrich Lenz

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0149/2011

Gießen, 18. August 2011

Berichtsantrag zur Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:
der KA wird gebeten zu berichten, in welchem Umfang die Sprachstandserhebungen mit dem Programm KiSS (Kinder-Sprach-Screening) inzwischen in den Kindertagesstätten im Landkreis Gießen umgesetzt werden.

Begründung:
Beim Landkreis Gießen läuft seit dem Jahr 2009 das sog. KiSS-Programm, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Kinder im Landkreis bei der Einschulung über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen. Kindertagesstätten können sich beim Kreisgesundheitsamt melden, um in ihren Einrichtungen Sprachstandsuntersuchungen durchführen zu lassen.
Der Presse war zu entnehmen, dass das Gesundheitsamt an alle Kindertagesstätten des Kreises appelliert, sich mehr als bisher, an diesen Untersuchungen zu beteiligen. Die Besonderheit des Programms besteht darin, dass Einzelfalluntersuchungen, die im Rahmen des KiSS-Programms durchgeführt werden, Auffälligkeiten besonders genau identifizieren, so dass frühzeitig Förderangebote an Eltern gemacht werden können.

In diesem Zusammenhang regt die CDU-FRAKTION an, dass durch die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dr. Breitbach, im Jugendhilfe- und Sozialausschuss berichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Lenz
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

Eg 18-8-11

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An den
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises
Gießen
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE
Dr. Ulrich Lenz

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0150/2011

Gießen, 18. August 2011

Berichtsantrag zur Aktivierung von Menschen im SGB II-Bezug durch Unterstützung mit ESF-Programmen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss zu berichten, ob und in welchem Umfang das Kreisjobcenter Gießen ESF-Programme, wie z.B. IdA (Integration durch Austausch) zur Aktivierung von langzeitarbeitslosen Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen im Landkreis Gießen nutzt, um diese in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Begründung:
Unstrittig ist, dass gerade Menschen mit Benachteiligungen besondere Probleme haben, nach einer längeren Arbeitslosigkeit wieder auf dem 1. Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie bedürfen besonders intensiver Unterstützung und Motivation. Gerade die Programme des Europäischen Sozialfonds, wie das oben genannte, leisten einen guten Beitrag.
Mit der Beteiligung an diesen Programmen wird die Möglichkeit einer schnelleren Reintegration auf dem 1. AM erhöht, zumal im Rahmen solcher Programme zusätzliche Qualifikationen erworben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Lenz
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

LiBü Linkes Bündnis

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929
reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0155 / 2011

Buseck, den 19. Aug. 2011

Berichtsantrag Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Berichtsantrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt die folgenden Fragen zu beantworten:

1) *Erachtet der Kreisausschuss Ausgaben in den Bereichen Behindertenhilfe, vor allem hinsichtlich der Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege in selbstbestimmten und selbstorganisierten Strukturen, als freiwillige oder als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung?*

2) *Hat der Kreisausschuss Kenntnisse davon, wie viele Beratungsmöglichkeiten es für Menschen mit Behinderung gibt, welche die Methode "Peer Counseling" (entsprechend den Vorgaben der Interessengemeinschaft selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.) anwenden? Falls ja, welche sind dies?.*

3) *Wie hoch ist der Anteil aller Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung im kommunalen Haushalt? Bitte, aufgeschlüsselt nach juristischer Grundlage, nach stationär / nicht stationär, nach staatlich / nicht staatlich, nach offener Behindertenhilfe / Werkstätten.*

4) *Welche Bedingungen müssen Assistenzdienstleister (Pflege, Arbeit, Studium, Schule, Freizeit, Gemeinschaft) bezüglich der Anerkennung der Dienste zur Abrechnung der Dienstleistungen beim Kostenträger leisten? Gibt es Erfordernisse hinsichtlich selbstbestimmter Organisation?*

5) *Wie viele Fälle des persönlichen Budgets sind bekannt? Wie lange war die Bearbeitungszeit hier von Antragstellung bis zur Auszahlung der ersten bewilligten Budgetleistungen? Wie viele Widersprüche im Verwaltungsverfahren gab es bei Anträgen zum persönlichen Budget? Wie hoch war der Anteil von trägerübergreifenden persönlichen Budgets?*

6) *Auf welche Weise unterstützt der Kreisausschuss selbstbestimmte Strukturen der Behindertenhilfe?*

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

Eg 24.8.2011

SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN KREISVERBAND GIESSEN
Kreistagsfraktion

FW FREIE WÄHLER Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0160/2011

Gießen, 22.08.2011

Berichtsantrag zum Stand Schulentwicklungsplanung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 19.09.2011 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wir beauftragt, Bericht zu folgendem Fragenkomplex erstatten:

Welche Vorarbeiten wurden in der Legislaturperiode 2006 bis 2011 für den Schulentwicklungsplan geleistet im Hinblick auf die Vorgaben gem. §145 HSG:

1. **Wurden die bisherigen Schülerzahlen (vor allem des letzten Schuljahres) erfasst und mit den Schulen abgestimmt?**
2. **Wurde der gegenwärtiger und zukünftiger Schulbedarf ermittelt insbesondere:**
   - **Welche Bildungsangebote sind vorhanden?**
   - **Für welche Einzugsbereiche sollen sie gelten?**
   - **Werden Schulen in freier Trägerschaft eingebunden?**
   - **Sind Bildungsbedürfnisse erfasst, die noch nicht befriedigt werden?**
3. **Wurden die weiteren notwendigen Schulbaumaßnahmen über die aktuellen Programme hinaus ermittelt?**
   - **Wurde eine langfristige Zielplanung erstellt?**
   - **Sind die Durchführungsmaßnahmen dazu geplant?**
   - **Ist eine Rangfolge der Durchführung erstellt worden?**
4. **Wurde die Notwenigkeit besonderer Maßnahmen erfasst?**
   - **z.B. der Bedarf an Vorklassen, an Kleinklassen für Erziehungshilfe und an Sprachheilklassen?**

- **Wurde erfasst, welche allgemeinbildenden Schulen gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf durchführen?**

5. **Berufsschulen**
   - **Wurde festgelegt, welche Berufsfelder, Berufsgruppen und Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen erfasst werden?**
   - **Wurde festgelegt, welche Bildungsgänge angeboten werden?**

6. **Abstimmungen mit anderen Schulträgern**
   - **wurden Abstimmungsgespräche mit benachbarten Schulträgern geführt,**
   - **welchen Stand haben diese Beratungen?**
   -

Begründung:

In den letzten Ausschuss- und Kreistagssitzungen der vergangen Wahlperiode wurde der Eindruck erweckt, dass eigentlich die Grundlagen für die Schulentwicklungsplanung soweit fertiggestellt seien, dass der Schulentwicklungsplan „bis zum Sommer diesen Jahres" fertiggestellt werden könne.
Zwischenzeitlich war zwar die Rede davon, dass externe Dienstleister mit der Erstellung des SEPl beauftragt werden sollten, man hatte sich dann aber wohl doch entschlossen, mit eigener Manpower den Plan zu erstellen.
Wir wollen nun den aktuellen Stand und den Stand der bis März geleisteten Vorbereitungen erfragen, um beurteilen zu können, wie viel noch geleistet werden muss, um den SEPl fertigzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Hiltrud Hofmann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Eg: 24.8.2011

SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN KREISVERBAND GIESSEN
Kreistagsfraktion

FW FREIE WÄHLER Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0161/2011

Gießen, 22.08.2011

Berichtsantrag zum Stand Schulbauvorhaben im „Mietmodell"

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 19.09.2011 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreisausschuss möge berichten:

Welche Vorarbeiten wurden in der Verwaltung getätigt hinsichtlich des in den meisten Punkten einstimmigen Kreistagsbeschlusses, einige Schulbauprojekte in Öffentlich-Privater oder Öffentlich-Öffentlicher Partnerschaft (Mietmodell) zu realisieren:

Wurden die Projekte umfassend beplant als Voraussetzung zur Ausschreibung?

Wurden Gespräche mit dem RP geführt?

Wurden Ausschreibungen vorbereitet bzw. Ausschreibungsbedingungen eruiert?

Wurden weitere Schritte zu Realisierung des Kreistagsbeschlusses unternommen, wenn ja, welche?

Begründung:

Die ersten beiden Punkte des Beschlusses vom Dezember 2010 lauten:

1. *Der Kreistag stimmt der in der gemeinsamen Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule und Kultur, Bauen und*

Planen und des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses vom 30. September 2010 vorgestellten Finanzierungsmethode („Miet-Modell") grundsätzlich zu und beauftragt den Kreisausschuss, gemäß Leitlinienerlass des Landes Hessen zur Konsolidierung die Wirtschaftlichkeit zu belegen, ein mit der Vergabestelle des Regierungspräsidiums Gießen abgestimmtes Vergabeverfahren unter Einhaltung der geltenden Rechtsnormen vorzubereiten und beides den Kreisgremien zeitnah zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. *Der Kreistag nimmt die als Anlage 9 beigefügte Liste mit den für das Miet-Modell in Betracht kommenden Projekten zur Kenntnis.*

Die in der Anlage 9 genannten Projekte haben nicht nur bei den Eltern und Kollegien der Schulen Hoffnungen geweckt. Da die Vorlage nicht wie im Beschlusstext festgehalten zeitnah vorgelegt wurden, stellt sich die Frage, wie ernsthaft die Umsetzung verfolgt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Hiltrud Hofmann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Landkreis
Gießen

Der Kreistagsvorsitzende

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

CDU-Kreistagsfraktion
z. H. Herrn Dr. Ulrich Lenz
Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen

Stabsstelle: Büro der Kreisorgane
Name: Anette Herzberger
Zimmer: 208
Anschrift: Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Gebäude F (2. Obergeschoss)
Telefon: 0641 9390-1829
Fax: 0641 9390-1787

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			21. Juli 2011

Ihr Widerspruch gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 6 HGO vom 13. Juli 2011 gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertreter/-innen und der Stellvertreter/-innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ in der Sitzung des Kreistages am 20. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Lenz,

Ihr o.a. Widerspruch ist am 18. Juli 2011 bei mir eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Landkreis Gießen
EINGEGANGEN
18. JULI 2011
LRin | BL

Eg 91 am 20.7.11

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An
die Landrätin des Landkreises Gießen,
den Vorsitzenden des Kreistages,
das Regierungspräsidium Gießen

DER VORSITZENDE
Dr. Ulrich Lenz

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 13. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funk,

sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Witteck,

hiermit widerspreche ich im Namen der CDU Kreistagsfraktion Gießen dem Beschluss zur Wahl der Mitglieder des Kreistags des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebes" (ZOV) vom 20. Juni 2011. Der Beschluss ist rechtswidrig zustande gekommen.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Lenz
Vorsitzender der CDU Kreistagsfraktion

Dr. Ulrich Lenz
Kreistagsabgeordneter im
Landkreis Gießen
Ludwig-Erhard-Str. 5
35440 Linden

14.7.2011

An
den Vorsitzenden des Kreistags
des Landkreises Gießen
Herrn Karl-Heinz Funck

Betreff: Widerspruch gegen die Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe und ihrer Stellvertreter in der Kreistagssitzung des Landkreises Gießen am 20. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

den bereits eingelegten Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe **(ZOV)** sowie die Wahl von deren Stellvertretern in der Kreistagssitzung des Landkreises Gießen am 20. Juni 2011 begründe ich nunmehr wie folgt:

Die Wahl ist unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft erfolgt.

1. Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Landkreises Gießen

Die Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Landkreises Gießen ist unter **Verstoß gegen das Verbot der Einreichung von zwei Wahlvorschlägen einer Partei** gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, § 7 KGG i. V. m. § 55 Abs. 1, 4 HGO i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG **durch eine Doppelkandidatur** der Partei Bündnis90/Die Grünen erfolgt **(Scheinaufspaltung der Partei zur zählerischen Verkleinerung, um einen Zusatzsitz nach der Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG zu erlangen).**

Die Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung wurde auf der Grundlage von fünf Wahlvorschlägen durchgeführt.

Ein Wahlvorschlag wurde unter dem Kennwort **„SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler"** eingereicht; er enthält neben sechs Mitgliedern der SPD und zwei Mitgliedern der FW drei Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen und ist **u. a. von Frau Dr. Christiane Schmahl,** Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen, **unterzeichnet.**

Ein weiterer Wahlvorschlag wurde unter dem Kennwort **„Bündnis 90/Die Grünen"** eingereicht; er enthält zwei Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen, **darunter Dr. Christiane Schmahl, die auch diesen Wahlvorschlag unterzeichnet hat.**

Nach den Feststellungen des Kreistagsvorsitzenden entfielen von den abgegebenen 79 Stimmen 41 Stimmen auf den Vorschlag von „SPD, B90/die Grünen, Freie Wähler", 24 Stimmen auf den Wahlvorschlag der CDU und 8 Stimmen auf den Wahlvorschlag von „Bündnis 90/Die Grünen". Auf den Wahlvorschlag von „SPD, B90/die Grünen, Freie Wähler" entfielen bei der Verteilung der Sitze nach ganzen Zahlen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 KWG und in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile nach § 22 Abs. 3 Satz 3 KWG an sich nur 4 Sitze in der Verbandsversammlung. **Unter Anwendung der Mehrheitsklausel** des § 22 Abs. 4 KWG, nach der einer Partei oder Wählergruppe abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 3 KWG **ein Zusatzsitz zuzuteilen ist,** wenn auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt und sie andernfalls aber nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze erhält, wurde dem Wahlvorschlag von „SPD, B90/die Grünen, Freie Wähler" **ein weiterer fünfter Sitz zugeteilt. Ohne Anwendung von § 22 Abs. 4 KWG wäre dieser Sitz nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile der CDU zuzuteilen gewesen.** Nur aufgrund der Art der Durchführung der Wahl entfallen nach dem bekanntgegebenen Wahlergebnis auf den Wahlvorschlag von „SPD, B90/die Grünen, Freie Wähler" fünf Sitze (3 Mitglieder der SPD, 1 Mitglied der FW und ein Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen), auf den Wahlvorschlag der CDU zwei Sitze und auf den Wahlvorschlag von „Bündnis 90/Die Grünen" ein Sitz.

Wäre bei der Wahl jede Partei für sich angetreten, so hätte die SPD drei Sitze, die CDU drei Sitze, Bündnis90/Die Grünen einen Sitz und die FW ebenfalls nur einen Sitz erhalten.

Hätten die durch einen Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 verbundenen Parteien SPD, Bündnis90/Die Grünen und FW einen gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht, so wären auf diesen insgesamt fünf Sitze entfallen und die übrigen drei Sitze hätte die CDU erhalten. Ein Sondersitz nach § 22 Abs. 4 KWG wäre nicht zugeteilt worden, da die Koalition aus SPD, Bündnis90/Die Grünen über eine Mehrheit verfügt, die so hoch ist, **dass sie im Wahlergebnis mit 5 von 8 Sitzen auch ohne Zuteilung eines Sondersitzes zum Ausdruck kommt.**

Die aufgrund der scheinbaren Aufspaltung von Bündnis 90/Die Grünen auf zwei Wahlvorschläge **zählerisch** dargestellte nur knappe Mehrheit des Wahlvorschlags „SPD, Bündnis90/Die Grünen, Freie Wähler" und die **dadurch bewirkte Zuteilung eines Sondersitzes gemäß § 22 Abs. 4 KWG zur Herstellung einer Sitzmehrheit, die in Wahrheit ohnehin besteht,** verstößt gegen das Verbot der Einreichung von zwei Wahlvorschlägen einer Partei aus § 15 Abs. 2 Satz 2, § 7 KGG i. V. m. § 55 Abs. 1, 4 HGO i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG, das der Verwirklichung des Demokratieprinzips aus Art. 28 GG dient.

Gewählt wird nach § 55 Abs. 3 HGO aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistags. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wie im Fall der Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des ZOV, so findet nach § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO das KWG entsprechend Anwendung. **Insbesondere finden alle Regelungen des KWG entsprechende Anwendung, die der Verwirklichung des sich aus dem Demokratieprinzip abzuleitenden Spiegelbildlichkeitsprinzips ergeben (Hess. VGH, Urt. v. 06.05.2008 - 8 UE 746/07).**

Gilt das Spiegelbildlichkeitsprinzip für Ausschüsse des Kreistags, die in der Regel nur beratende Funktion bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistags haben (§ 33 HKO), so gilt es für die Verbandsversammlung eines Zweckverbands gemäß § 15 KGG **erst recht,** welche gemäß § 15 Abs. 1 KGG das oberste Organ des Zweckverbands darstellt und über alle Aufgaben entscheidet, die ihr Gesetz und Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten. Bei der Verbandsversammlung, die im Fall des ZOV aus insgesamt 44 von den jeweiligen Kreistagen gewählten Vertretern besteht, handelt es sich somit um ein Kommunalparlament, das anstelle des Kreistags

über alle Angelegenheiten entscheidet, über die der Kreistag zu entscheiden hätte, wenn der Landkreis die entsprechenden Aufgaben nicht auf den ZOV übertragen hätte.

Aufgrund der Verweisung des § 55 Abs. 4 HGO gilt auch das Verbot der Einreichung von zwei Wahlvorschlägen einer Partei gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG. Hiergegen hat Bündnis 90/die Grünen **durch Beteiligung an dem gemeinsamen Wahlvorschlag von „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler" sowie die Einreichung eines zusätzlichen Wahlvorschlages „Bündnis90/die Grünen" verstoßen.**

In Hessen ist anerkannt, dass aufgrund des Spiegelbildlichkeitsprinzips die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien bei der Wahl von Ausschüssen nach § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 10 Abs. 4 KWG **unzulässig ist**, wenn es sich um eine **bloße Zählgemeinschaft handelt, der keine längerfristig geplante verfestigte Form der Zusammenarbeit zugrunde liegt.** Der VGH hat die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Anwendung der Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG **nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass eine längerfristig geplante verfestigte Form der politischen Zusammenarbeit zugrundeliegt .**

Im vorliegenden Fall liegt aufgrund des abgeschlossenen Koalitionsvertrags eine längerfristig geplante verfestigte Form der politischen Zusammenarbeit von SPD, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern vor. Die rein aus zähltechnischen Gründen erfolgte Aufspaltung von Bündnis90/Die Grünen auf zwei Wahlvorschläge, um den Erfolg des Wahlvorschlags der Koalition für die Zuteilung eines Zusatzsitzes nach der Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG auf die erforderliche nur knappe Mehrheit zu reduzieren, stellt im Lichte der vorbezeichneten Rechtsprechung **einen Verstoß gegen das Spiegelbildlichkeitsprinzips dar.**

Eine Einschränkung des Spiegelbildlichkeitsprinzips ist nur in engen Grenzen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um im Konfliktfall eine stabile parlamentarische Mehrheit zu ermöglichen. Sinn des § 22 Abs. 4 KWG ist es ausschließlich in Fällen, in denen ein Wahlvorschlag zwar die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, nach dem im Übrigen geltenden Zählverfahren jedoch nicht die Mehrheit der Sitze erzielt, durch Zuteilung eines Zusatzsitzes eine stabile politische Mehrheitsbildung zu ermöglichen (Hess. VGH, Urt. v. 06.05.2008, - UE 746/07 -).

Daraus ergibt sich, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung finden kann, wenn mehrere Parteien, die aufgrund eines Koalitionsvertrags, dauerhaft für die gesamte Wahlperiode zusammenarbeiten, **und die mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Mehrheit der Sitze erreichen (hier fünf von acht), aus zähltechnischen Gründen zwei Wahlvorschläge einreichen.**

Hieraus ergäbe sich eine erhebliche Durchbrechung des Spiegelbildlichkeitsprinzips. Der Kreistag besteht aus 81 Abgeordneten. Bei der jüngsten Kommunalwahl erreichte die SPD einen Stimmanteil 33,5% (27 Sitze im Kreistag), die CDU einen Stimmanteil von 29,2 (24 Sitze im Kreistag), Bündnis90/Die Grünen einen Stimmanteil von 16,7% (13 Sitze im Kreistag), die Freien Wähler einen Stimmanteil von 11,1% (9 Sitze im Kreistag), die FDP einen Stimmanteil von 3,5% (3 Sitze im Kreistag), Die Linke einen Stimmanteil von 2,5% (2 Sitze im Kreistag), die Piraten einen Stimmanteil von 2,0% (2 Sitze im Kreistag) und Linkes Bündnis einen Stimmanteil von 0,9% (1 Sitz im Kreistag). **Die Koalition aus SPD, Bündnis 90/die Grünen und Freien Wählern hat somit insgesamt 61,3% der Stimmen der Wähler bei der Kommunalwahl erzielt.**

Aufgrund der Anwendung der Mehrheitsklausel verfügt die Koalition aus SPD, Bündnis 90/die Grünen und Freien Wählern **nun über sechs Sitze der acht Sitze des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV und damit über 75% der Sitze.** Ohne die Anwendung der Mehrheitsklausel hätte die Koalition aus SPD, Bündnis

90/die Grünen und Freien Wählern lediglich **fünf der acht Sitze in der Verbandsversammlung, was 62,5% der Sitze entspräche; auch dieses Ergebnis läge über dem Ergebnis der Kommunalwahl und würde außerdem eine stabile Mehrheit sicherstellen.** Sinn des § 22 Abs. 4 KWG ist es nicht, eine ohnehin bestehende deutliche Mehrheit von 62,5% unter erheblicher Abweichung vom Kommunalwahlergebnis und starker Durchbrechung des Spiegelbildlichkeitsprinzips zu Lasten der Minderheit auf 75% zu erhöhen. **Daher ist die Anwendung der Mehrheitsklausel nicht gerechtfertigt**.

Im Übrigen verweise ich auf das Urteil des 8. Senats vom 9. Dezember 2009 des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 17.08) wonach **ein gemeinsamer Wahlvorschlag** mehrerer Fraktionen für die Wahl zur Besetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung **auch dann unzulässig** ist, wenn ihm eine durch einen Koalitionsvertrag vereinbarte Zusammenarbeit der Fraktionen zugrunde liegt.

2. Wahl der Stellvertreter der Vertreter in der Verbandsversammlung des Landkreises Gießen

Die Wahl der Stellvertreter der Vertreter in der Verbandsversammlung ist gesondert von der Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung erfolgt und daher fehlerhaft.

Die Wahl der Stellvertreter der Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 KGG hätte in einem Wahlgang zusammen mit den Vertretern in der Verbandsversammlung erfolgen müssen, da es sich **um persönliche Stellvertreter handelt,** die einem bestimmten Vertreter in der Verbandsversammlung zugeordnet sein müssen.

Die Funktion der Stellvertreter der Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 KGG ist es, die eine Übereinstimmung zwischen dem Vertreter und dem Stellvertreter voraussetzt.

Wird in getrennten Wahlgängen gewählt, so ist zum einen die Zuordnung zu einem bestimmten Vertreter völlig unklar und wird letztlich nicht vom Kreistag im Wege der Wahl entschieden, sondern durch eine nachträgliche willkürliche Zuordnung des Wahlleiters. Zum andern können Abweichungen in der Präsenz oder im Wahlverhalten dazu führen, dass die Zahl der Vertreter, **die eine Partei in der Verbandsversammlung hat, von der Zahl ihrer Stellvertreter abweicht.** So haben Bündnis 90/Die Grünen etwa nach dem festgestellten Wahlergebnis **zwei Vertreter, aber nur einen Stellvertreter.** Die Linke hat bei der Wahl der Vertreter dagegen keinen Sitz errungen, **bei der Wahl der Stellvertreter jedoch einen Sitz erhalten.** Die Möglichkeit derartiger Abweichungen widerspricht dem Sinn einer persönlichen Stellvertretung.

Aus den unter 1. und 2. dargelegten Gründen ist einer Wiederholung der Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des ZOV einschließlich der Wahl von deren Stellvertretern, die im Wahlvorschlag einem Vertreter zuzuordnen sind, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Lenz
Kreistagsabgeordneter

Landkreis Gießen
Der Kreistagsvorsitzende

Gießen, den 21. August 2011

Stabsstelle
Büro der Kreisorgane

Stabsstellenleitung
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefon: 0641/9390-1530
Fax: 0641/9390-1787
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de
Gebäude: F Zimmer: 209

An die
Mitglieder des Kreistages
des Landkreises Gießen

Stellungnahme zum

Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden Dr. Ulrich Lenz vom 13. Juli 2011 gegen die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und deren Stellvertreter/innen durch den Kreistag am 20. Juni 2011

Für die Wahl der Vertreter/innen als auch für die Wahl der Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der ZOV-Verbandsversammmlung waren jeweils fünf Wahlvorschläge eingereicht worden, nämlich:

- Wahlvorschlag 1 mit dem Kennwort *„SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“*
- Wahlvorschlag 2 mit dem Kennwort *„CDU“*
- Wahlvorschlag 3 mit dem Kennwort *„Bündnis 90/Die Grünen“*
- Wahlvorschlag 4 mit dem Kennwort *„Die Linke“*
- Wahlvorschlag 5 mit dem Kennwort *„FDP“.*

Bei der Wahl der Vertreter/-innen unter Tagesordnungspunkt 8 in der Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 entfielen von den abgegebenen 79 gültigen Stimmen:

41 Stimmen auf den Vorschlag „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“
24 Stimmen auf den Wahlschlag „CDU“
8 Stimmen auf den Vorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“
2 Stimmen auf den Vorschlag „Die Linke“
4 Stimmen auf den Vorschlag „FDP“.

Nach § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit (i.V.m.) § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) und § 22 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) ergibt sich daraus für die insgesamt 8 zu vergebenden Sitze folgende Verteilung für die Mitglieder des Landkreises Gießen in der ZOV-Verbandsversammlung:

Wahlvorschlag	Quotient nach § 22 KWG	nach ganzen Zahlen	§ 22 Abs 4 KWG	nach Zahlen-bruchteilen	Sitze
SPD, B 90/Die Grünen, Freie Wähler	4,15	4	+ 1		**5**
CDU	2,43	2			**2**
Bündnis 90/ Die Grünen	0,81			+ 1	**1**
Die Linke	0,20	0			**0**
FDP	0,41	0			**0**

Nach der gemäß § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 32 HKO entsprechend anzuwendenden „Mehrheitsklausel“ des § 22 Abs. 4 KWG erhielt der Wahlvorschlag „SPD, B 90/Die Grünen“ einen weiteren fünften Sitz, weil auf diesen Wahlvorschlag zwar die absolute Mehrheit von 79 abgegebenen Stimmen entfiel, er jedoch auch nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KWG) zunächst nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze erhielt.

Bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder entfielen von den abgegebenen 79 gültigen Stimmen:

39 Stimmen auf den Vorschlag „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler““
24 Stimmen auf den Wahlschlag „CDU“
8 Stimmen auf den Vorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“
5 Stimmen auf den Vorschlag „Die Linke“
3 Stimmen auf den Vorschlag „FDP“.

Nach § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO und § 22 KWG ergibt sich daraus für die insgesamt 8 zu vergebenden Sitze folgende Sitzverteilung für die stellvertretenden Mitglieder des Landkreises Gießen in der der ZOV-Verbandsversammlung:

Wahlvorschlag	Quotient nach § 22 KWG	nach ganzen Zahlen	§ 22 Abs 4 KWG	nach Zahlen-bruchteilen	Sitze
SPD, B 90/Die Grünen, Freie Wähler	3,94	3		+ 1	**4**
CDU	2,43	2			**2**
Bündnis 90/ Die Grünen	0,81	0		+ 1	**1**
Die Linke	0,51	0		+ 1	**1**
FDP	0,30	0			**0**

Die „Mehrheitsklausel“ des § 22 Abs. 4 KWG greift hier nicht, weil der Wahlvorschlag „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“ nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhielt.

Die Wahlergebnisse beider Wahlen wurden vom Kreistagsvorsitzenden in Anschluss an die Wahlen und noch in der Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 bekannt gegeben sowie in der Niederschrift protokolliert.

1. Zulässigkeit des Widerspruchs

Gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 6 kann jeder Kreistagsabgeordnete innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Widerspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl, die vom Kreistag nach den Vorschriften des § 55 HGO durchgeführt werden, beim Kreistagsvorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kreistag. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen den Kreistag zu richten ist. Im Gegensatz zu anderen Rechtsbehelfen hat der Gesetzgeber für die Wahlanfechtung in keinem Verfahrensabschnitt eine aufschiebende Wirkung vorgesehen (analog: Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 2, Rz. 145 zu § 55 HGO), das heißt: Bis zu einer anderen Entscheidung des Kreistages oder des Verwaltungsgerichtes bleiben die Gewählten im Amt.

Herr Dr. Ulrich Lenz, Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion, hat „im Namen der CDU Kreistagsfraktion Gießen“ mit Schreiben vom 13. Juli 2011 (Posteingang am 15. Juli 2011) fristgerecht Widerspruch eingelegt. Die Begründung wurde per eMail vom 18. Juli 2011 nachgereicht.
Der Widerspruchsführer muss ein Kreistagsabgeordneter und darf keine Fraktion sein (analog: Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 2, Rz. 129 zu § 55 HGO) und deshalb wird der Widerspruch förmlich als *„Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden Dr. Ulrich Lenz“* eingestuft, auch wenn er diesen im Namen der CDU-Fraktion eingereicht hat.

2. Begründung des Widerspruchs

Der Widerspruchsführer bemängelt zum einen die Einreichung von zwei Wahlvorschlägen, an denen sich jeweils Kreistagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen beteiligt haben. Es handelt sich hierbei um den gemeinsamen Wahlvorschlag „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“ und zum anderen um den Wahlvorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“. Das habe zum anderen dazu geführt, dass nach dem Wahlergebnis dem gemeinsamen Wahlvorschlag „SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen, aber nicht mehr als die Hälfte der Sitze entfielen, gemäß § 22 Abs. 4 KWG ein zusätzlicher Sitz zugeteilt wurde. Das sei lediglich deshalb erforderlich geworden, weil auf den gesonderten Wahlvorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“ ebenfalls ein Sitz entfiel. Folglich habe der Wahlvorschlag „CDU“ im Ergebnis nur zwei Sitze erhalten. Die auf diese Weise erreichte Sitzverteilung bei der Entsendung in die ZOV-Zweckverbandsversammlung übervorteile die derzeitige Koalition aus SPD, Freien Wählern und Bündnis 90/Die Grünen und bilde nicht die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag ab. Das sei aber aufgrund des sogenannten „Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit“ erforderlich, der aus dem Demokratieprinzip abzuleiten sei.
In diesem Zusammenhang beruft sich der Widerspruchsführer auf ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Kassel sowie ein zu hessischem Landesrecht ergangenes Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Auch die Wahl der Stellvertreter sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. § 15 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) setze voraus, dass für jeden Vertreter ein persönlicher Stellvertreter bestellt werde. Deshalb sei eine Wahl der Vertreter und ihrer jeweiligen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen nicht zulässig.

3. Zur Zulässigkeit eines gemeinsamen Wahlvorschlages:

Nach dem Wortlaut des § 55 Abs. 3 Satz 1 HGO erfolgen Wahlen „aufgrund von Wahlvorschlägen **aus der Mitte der Gemeindevertretung“** [hier: Kreistag]. Das Wahlvorschlagsrecht für diese mittelbaren Wahlen liegt damit grundsätzlich bei den Gemeindevertretern [Kreistagsabgeordneten] beziehungsweise bei den Fraktionen [und Gruppen]. Die Einschränkung, dass Wahlvorschläge aus der Mitte der Gemeindevertretung [Kreistag] vorgelegt werden müssen, schließt nicht aus, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen und gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (analog: Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 2, Rz. 9 zu § 55 HGO).

§ 55 Abs. 3 HGO ist als spezielle Regelung für Wahlvorschläge für mittelbare Wahlen durch die Gemeindevertreter bzw. Kreistagsabgeordnete zu verstehen; insofern bezieht sich die für Verhältniswahlen geltende Verweisung des § 55 Absatz 4 HGO auf die entsprechende Anwendung des direkt nur für unmittelbare Wahlen geltenden Kommunalwahlgesetzes nicht auf die Regelung des Wahlvorschlagsrechtes in § 10 Abs. 2 und Abs. 4 KWG, wonach gemeinsame Wahllisten mehrerer Parteien bzw. Listenverbindungen einzelner Parteien unzulässig sind. Diese Verbote gelten nur für die unmittelbare Wahl der Volksvertretung.

Das Listenverbindungsverbot des § 10 Abs. 4 KWG hindert Fraktionen nicht daran, gemeinsame Wahlvorschläge zur Abstimmung zu stellen. Zusätzliche gemeinsame Wahlvorschläge können erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums besitzen. Dadurch können beispielsweise andere, an den Absprachen unbeteiligte Fraktionen aus dem Gremium herausfallen (analog: Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 2, Rz. 93 zu § 55 HGO).

Das vom Widerspruchsführer gegen das durchgeführte Wahlverfahren ins Feld geführte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vom 6. Mai 2008 (8 UE 746/07) bezieht sich in der Hauptsache auf die Bildung von Ausschüssen der Gemeindevertretung, also von Hilfsorganen der unmittelbar gewählten Vertretungskörperschaft. Zugrunde lag ein Streit darüber, ob ein gemeinsamer Wahlvorschlag für die Besetzung von Ausschüssen von Fraktionen zulässig ist, die sich zu einer Koalition zusammengeschlossen haben, und ob für diesen gemeinsamen Wahlvorschlag die Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG mit Zuteilung eines weiteren Sitzes anwendbar ist.

Nach dem Spiegelbildlichkeitsprinzip, das aus dem Demokratieprinzip abgeleitet wird, sollen die Ausschüsse als Untergliederung des Parlaments als verkleinertes Abbild des Plenums grundsätzlich dessen parteipolitische, dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechende Zusammensetzung spiegelbildlich abdecken, um allen Abgeordneten den gleichen Anteil an die Repräsentanz des Volkes und gleiche Mitwirkungsbefugnisse auch in verkleinerten Gremien zu verschaffen, die wesentliche Teile der dem Parlament zustehenden Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben wahrnehmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – BvE 1/88 – BverfGE 80 S. 188 ff.. Dieses Spiegelbildlichkeitsprinzip hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Dezember 2003 (8 C 18.03 - BVerwGE 119 S 305 ff) auf die Ebene der Gemeinde übertragen. Die Gemeindevertretung repräsentiere die Gemeindebürger, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ der Selbstverwaltung ist. Diese Repräsentation vollziehe sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen der Gemeindevertretung. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentanz und der Einbeziehung der Gemeindevertreter folge, dass Ausschüsse nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden dürften. (…) Als verkleinerte Abbilder des Plenums müssten die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung

das im Plenum wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln, so dass die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl hätten. Diese für die Besetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben beschränken das freie Mandat der jeweiligen Gemeindevertreter in zulässiger Weise zur Durchsetzung der angeführten verfassungsrechtlichen Prinzipien und damit auch zur Sicherung des Rechts der Minderheit auf eine ihrem Gewicht entsprechende Repräsentation in den Ausschüssen. Auch wenn die Ausschussmitglieder nicht von den Fraktionen entsprechend ihrer Stärkeverhältnisse benannt [wie dies beim Landkreis Gießen geschehen und gemäß § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO in § 39 Abs. 2 der Kreistags-Geschäftsordnung verankert ist], *sondern in der Gemeindevertretung gewählt würden, wobei wegen des Wahlverhaltens der der einzelnen Gemeindevertreter naturgemäß gewisse Unwägbarkeiten entstünden, seien bei der Gestaltung des Wahlverfahrens die Grundentscheidungen der Verfassung für Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auch auf der Ebene der Gemeinden zu respektieren. Um ein in diesem Sinne möglichst proporzgenaues Abbild der politischen Kräfteverhältnisse der Gemeindevertretung auch in den Ausschüssen zu erzielen, kann § 55 Abs. 3 HGO den Gemeindevertretern die Aufstellung von Wahlvorschlägen für mittelbare* [also kreistagsinterne] *Wahlen nicht im obigen Sinne freistellen, sondern muss unter Heranziehung des Spiegelbildlichkeitsprinzips einschränkend ausgelegt werden: Da § 55 Abs. 3 HGO nur generell regelt, dass Wahlvorschläge nur aus der Mitte der Gemeindevertretung erfolgen dürfen, aber keine nähere Bestimmung über die Urheberschaft und Zusammensetzung der Vorschläge trifft, ordnet für den speziellen Fall einer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl § 55 Abs. 4 HGO eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes auch hinsichtlich der Regelung des § 10 KWG über die nähere Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrecht an. Eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 2 KWG ergibt danach, dass Wahlvorschläge nur von einzelnen Fraktionen politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden können, also weder gemeinsame Wahlvorschläge noch gemäß § 10 Abs. 4 KWG Verbindungen einzelner Wahlvorschläge zulässig sind. (…) Damit werden die zur unmittelbaren Wahl auf der ersten Stufe* [gemeint ist die Kommunalwahl] *geltenden Grundsätze spiegelbildlich auf die mittelbare* [gemeint ist die kreistagsinterne] *Wahl der Ausschüsse übertragen, um auch hier das auf dem Bürgerwillen beruhende Kräfteverhältnis zwischen den von den Parteien/Fraktionen verkörperten verschiedenen politischen Zielsetzungen widerzuspiegeln. Damit beschränkt sich auch die entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 4 KWG auf den Wahlvorschlag einer Fraktion einer politischen Partei oder Wählergruppe und kann in den Ausschüssen nicht zu einer Verfälschung des Wählerwillens führen. Diese Auslegung wird der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 10. Dezember 2003 gerecht, dass die Stärkeverhältnisse nach Fraktionen oder Gruppen der vom Volk gewählten Vertreter entsprechen müsse. (…)*

Im Ergebnis erklärte der VGH dennoch den gemeinsamen Wahlvorschlag und die Anwendung der Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG für zulässig, weil es sich im vorliegenden Fall um den Wahlvorschlag einer Koalition handelte.

Die für das vorliegende Verfahren entscheidungserhebliche Frage, ob aus diesen Gründen eine Einschränkung des Spiegelbildlichkeitsprinzips auch für den Fall gerechtfertigt ist, dass sich mehrere Fraktionen zu einer „die Regierung tragenden parlamentarischen Mehrheit" bzw. zu einer „politischen Regierungsmehrheit' im Sinne einer auf Dauer angelegten politischen Zusammenarbeit zusammengeschlossen und zu dem Zweck einen gemeinsamen Wahlvorschlag gemacht haben, um durch die Vorabzuteilung eines zusätzlichen Sitzes auch in den Ausschüssen eine „stabile parlamentarische Mehrheit" zu erreichen (so VG Oldenburg, Urteil vom 3. Juli 2007 - 1 A 195/07 - juris zur Niedersächsischen Gemeindeordnung), ist deshalb zu bejahen.

Das Gesetz spricht von „Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung“. Eine Einschränkung auf Fraktionen und Koalitionen nimmt jedem einzelnen Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag zur Abstimmung

zu stellen. Das Mitgliedschaftsrecht wird dadurch ohne Not beschränkt (analog: Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Band 2, Rz. 93c zu § 55 HGO).

Das Bundesverwaltungsgerichts hat jedoch mit Urteil vom 9. Dezember 2009 (8 C 17/08) diese Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel ausdrücklich zurückgewiesen, die Ausschüsse einer Gemeindevertretung müssten nicht notwendig die Mehrheitsverhältnisse der Gemeindevertretung nach Fraktionen widerspiegeln, sondern könnten auch ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung nach gemeinsamen Wahlvorschlägen von Koalitionsfraktionen sein. Damit ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen für die Wahl zur Besetzung der Ausschüsse einer Gemeindevertretung auch dann unzulässig, wenn es sich um den Vorschlag von Koalitionsfraktionen handelt. Denn die Ausschüsse, in denen die Gemeindevertretung repräsentiert wird, repräsentieren gleichsam die Gemeindebürger und müssen in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (sogenannter „Spiegelbildlichkeitsgrundsatz“). Diese Vorgabe ist bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von Koalitionsfraktionen nicht umzusetzen (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009, Az.: 8 C 17/08, zit. n. juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. April 2010 (8 C 18/08) festgestellt, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen der Gemeindevertretung für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstands (Magistrat) zulässig ist (Leitsatz). *Die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstands (Magistrat)* [Kreisausschuss] *verletzt nicht aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG abgeleiteten „Spiegelbildlichkeitsgrundsatz“. Der Anwendungsbereich des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes erstrecke sich (unter Würdigung der vorgenannten Urteile) jedoch nicht auf die Bildung des Gemeindevorstands, der kein Vertretungs-, sondern ein Verwaltungsorgan sei. (…) Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG seien die Wahlgrundsätze, aus denen sich die Gleichheit der kommunalen Mandatsträger und der daraus abzuleitende Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ergeben, verfassungsrechtlich zwingend nur für die Wahl zu den kommunalen Vertretungsorganen vorgeschrieben und auf die Bildung ihrer Teil- und Hilfsorgane zu übertragen, die an der Vertretungsfunktion teilhaben. (…)*

Der „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit“ ist – anders als bei der Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung [Kreistag] *– nicht auf die Wahl des kommunalen Verwaltungsorgans Gemeindevorstand/Magistrat* [Kreisausschuss] *und nicht auf dessen Zusammensetzung anzuwenden.*

In der gleichen Entscheidung grenzte das Bundesverwaltungsgericht die Reichweite des kommunalrechtlichen Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes ein:

Der so konkretisierte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG allerdings nur für die Besetzung der aus der Gemeindevertretung abgeleiteten Gremien (vgl.zum Parlamentsrecht BVerfG, Urteil vom 8. Dezember 2004 – 2 BvE 3/02 – BverfGE 112, 118 <146>), die an der Erfüllung der dem Plenum zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des (Gemeinde-)Volkes mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28. April 2010 – BverwG 8 C 18 /08 – juris Randnr. 22)

Fazit: nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m in Verbindung mit Art. 20 Absatz 1und 2 GG abgeleitete

Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht auf alle mittelbaren (internen) Wahlen im kommunalen Bereich anzuwenden ist, sondern nur auf die Wahlen der Hilfsorgane des Kreistages, also seiner Kreistagsausschüsse als der direkt aus dem Kreistag abgeleiteten Gremien.

Bei der Wahl von Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes handelt es nicht um die Wahl für die Besetzung eines aus dem Kreistag abgeleiteten Hilfsorgans des Kreistages, das an der Erfüllung der dem Kreistag zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des Landkreisvolkes mitwirkt. Folglich ist das Spiegelbildlichkeitsprinzip nicht zwingend auf diese mittelbare Wahl zu übertragen.

Der in der Begründung des Widerspruches behaupteten Schlussfolgerung, dass – wenn der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz für Ausschüsse des Kreistags gelte – dieses dann erst recht für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes gelten müsse, kann nicht gefolgt werden, denn:

- erstens ist die Zweckverbandsversammlung selbst und sind auch nicht die vom Kreistag entsandten Vertreter/-innen des Landkreises in dieser Zweckverbandsverbandsversammlung kein „Hilfsorgan“ des Kreistages,

- zweitens macht der „Spiegelbildlichkeitsgrundsatz“ in regionalen bzw. landkreisübergreifenden Zweckverbandsversammlung keinen Sinn mehr, weil es beispielsweise in anderen Kreistagen, deren Landkreise Mitglied in diesem Zweckverband sind, eine durchaus andere Zusammensetzung und eine andere Koalition geben könnte und der proportionale Anteil eines Landkreises am Zweckverband das Mehrheitsgefüge in der Verbandsversammlung ohnehin verzerren würde,

- drittens wird durch die relativ geringe Zahl (8) der zu wählenden Vertreter/-innen das Stärkeverhältnis des (Gießener) Kreistages ohnehin nicht exakt (spiegelbildlich) wieder gegeben,

- und viertens lässt § 15 KGG völlig offen, aus welchem Bereich die Vertreter/-innen für die Zweckverbandversammlung zu wählen sind. Anders als in den Ausschüssen der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages müssen Vertreter einer Kommune bzw. einer Gebietskörperschaft in der Zweckverbandsversammlung nicht dem sie entsendenden Gremium angehören. Auch die Hauptsatzung des ZOV macht hierzu keine Vorgaben, sondern legt in § 5 Abs. 3 lediglich fest, dass die Vertreter/-innen der Verbandsmitglieder und die Stellvertreter/-innen am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ihren ersten Wohnsitz haben. Wählbar ist auch nicht, wer in einer bestimmten Funktion an einem Energieversorgungsunternehmen beteiligt ist oder für ein Energieversorgungsunternehmen wesentliche Leistungen erbringt.

Wenn der Gesetzgeber wollte, dass die vom Landkreis zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter spiegelbildlich dem Stärkeverhältnis des Kreistags entsprechen müssen, dann macht eine (Verhältnis-)Wahl eigentlich überhaupt keinen Sinn, denn durch „Leihstimmen“ oder das Nichteinreichen entsprechender Wahlvorschläge würde das Spiegelbildlichkeitsprinzip dann ohnehin ausgehebelt. Für den Fall einer etwaigen Anwendungspflicht des Spiegelbildlichkeitsprinzips wäre ein Benennungsverfahren nach

dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (und Gruppen), ähnlich wie in § 62 Abs. 2 HGO bei den Ausschüssen, wesentlich sinnvoller.

4. Zur „Scheinaufspaltung einer Partei“:

Bei der nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführenden Wahl der in die ZOV-Zweckverbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/-innen handelt es sich nicht um die Besetzung eines Hilfsorgans des Kreistages. Bei der Besetzung eines solches Gremium des Kreistages würden sonst die - wie oben erläutert -heranzuziehenden Vorgaben des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes das grundsätzlich freie Mandat der Kreistagsabgeordneten hinsichtlich der Wahlvorschläge gemäß § 55 Absatz 3, Absatz 4 HGO i.V.m. § 10 Absatz 2 KWG dergestalt einschränken, dass aus der Mitte des Kreistages nur Wahlvorschläge von einzelnen Fraktionen bzw. Gruppen eingereicht werden dürften, damit das Hilfsorgan die Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen bzw. Gruppen widerspiegelt. Das ist hier nicht der Fall. Es steht den Kreistagsabgeordneten kraft ihrer Mitgliedsrechte vielmehr völlig frei, wer mit wem einen Wahlvorschlag einreicht und wie dieser letztendlich bezeichnet wird. Die Wahlvorschläge können partei- bzw. gruppenbezogen sein, können aber auch parteiübergreifend, gruppenspezifisch sein oder Einzelpersonen betreffen. Kennworte sind lediglich die Namen der Wahlvorschläge. Diese könnten durchaus auch einen Fantasienamen haben. Wichtig ist, dass auf verschiedenen Listen nicht dieselben Namen auftauchen. Dies wurde im Vorfeld geprüft und ausgeschlossen. Wesentlich ist auch, dass es bei den Wahlvorschlägen keine Verwechslungsgefahr gibt, sie müssen sich vom Namen her unterscheiden. Das ist hier der Fall, sie waren unterscheidbar.
Dass sich Kandidatinnen und Kandidaten einer Fraktion mitunter auf verschiedene Wahlvorschläge aufteilen ist nichts ungewöhnlich. So könnte man sich durchaus auch vorstellen, dass zum Durchsetzen örtlicher Interessen sich mehrere überfraktionelle Wahlvorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten bilden, die sich an Gemeindegrenzen orientieren. Beispiel: Es bildet sich ein Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Ostkreis“, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten von mehreren Fraktionen und Gruppen dieses Bereiches vorgeschlagen werden, um sich für den evtl. strukturschwächeren Ostkreis einzusetzen und dem überparteiliche Geltung zu verschaffen.
Der Hinweis in der Widerspruchsbegründung auf § 10 Abs. 3 Satz 1 KWG, wonach (bei der Kommunalwahl) eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann, führt hier ins Leere, denn es handelte sich beim Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Bündnis 90/Die Grünen“ um einen Vorschlag von einzelnen Kreistagsabgeordneten, die ihr freies Mandat aus § 55 Absatz 3 HGO wahrgenommen haben und sich auf das Mitgliedsrecht zur Einreichung eines Wahlvorschlages „aus der Mitte des Kreistages“ berufen.

Im vorliegenden Fall war sicherlich unglücklich, dass die damalige Fraktionsvorsitzende Dr. Christiane Schmahl sowohl den gemeinsamen Wahlvorschlag wie auch den Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen unterzeichnet hatte. Frau Dr. Schmahl hat jedoch nachweislich bereits mit Schreiben vom 30. Juni 2011 gegenüber dem Wahlleiter (Herrn Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck) ihre Unterschriften unter den jeweiligen Wahlvorschlägen Nr. 1 (*„SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“)* sowohl bei der Wahl der Vertreter/innen zur ZOV-Verbandsversammlung wie auch bei der Wahl der Stellvertreter/innen zurück gezogen, so dass diese nur noch die Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden Horst Nachtigall und Günther Semmler als förmliche

„Unterzeichner der Wahlvorschläge“ enthalten. Dies wurde dem Regierungspräsidium Gießen umgehend (noch mit Schreiben vom 30. Juni 2011) mitgeteilt. Darauf kommt es aber nicht an. Auch hätte der Wahlleiter die Unterschrift(en) von Dr. Schmahl auf den gemeinsamen Wahlvorschlägen von sich aus streichen und dabei feststellen können, dass beide gemeinsame Wahlvorschläge weiterhin zulässig sind, weil noch genügend Unterzeichner darauf vorhanden sind.
Damit ist der (geringe) Mangel unbeachtlich, der ohnehin nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen würde.

5. Zur Zulässigkeit der „Mehrheitsklausel“ des § 22 Abs. 4 KWG:

Im Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Spiegelbildlichkeitsgrundsatz wurde ausdrücklich festgestellt, dass § 22 Abs. 4 KWG (die Sonderregelung für Wahlvorschläge, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen entfallen sind, als Ausnahme zur reinen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer) auch für die mittelbaren Wahlen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gilt.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei mittelbaren Wahlen die entsprechende Anwendung der Mehrheitsklausel des § 22 Abs. 4 KWG gerechtfertigt, zumal sie für den extremen Fall eines zu wählenden zweiköpfigen Gremiums gem. § 55 Abs. 4 ausgeschlossen ist (VGH Kassel – Urteil vom 6. Mai 2008 – 8 UE 746/07).

Dieser Grundsatz gilt, wenn auch die Rechtsprechung des VGH – wie oben erwähnt - vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 9. Dezember 2009 (8 C 17/08) im Ergebnis geändert wurde: Wegen Geltung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag von Koalitionsfraktionen für Hilfsorgane der Gemeindevertretung unzulässig, folglich kann er auch nicht den Vorteil der Mehrheitsklausel aus § 22 Abs. 4 KWG ziehen. Bindet der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz das Wahlverfahren nicht, dann ist § 22 Abs. 4 KWG anwendbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. April 2010 (8 C 18/08) festgestellt:

> **Eine kommunalrechtliche „Mehrheitsklausel“, wonach einem Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten hat, vorab einen Sitz im ehrenamtlichen Teil des Gemeindevorstands zugeteilt wird, ist mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG vereinbar**.

Auch der Vorschrift des Art. 28 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die verfassungsmäßige Ordnung in den Bundesländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss, lässt sich nicht entnehmen, dass es in den Bundesländern für die in den Gemeinden [Landkreise] *durchzuführenden Wahlen der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsorgans Gemeindevorstand/Magistrat* [Kreisausschuss] *keine Regelungen geben darf, die sicherstellen, dass einem Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung* [Kreistag] *erhalten hat, auf der Grundlage des § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 Abs. 4 KWG („Mehrheitsklausel“) vorab ein Sitz im ehrenamtlichen teil des Magistrats* [Kreisausschusses] *zugeteilt wird, damit ein solcher Wahlvorschlag auch die Mehrheit der zu verteilenden Sitze erhält. Der demokratische Charakter der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (Magistrats)* [Kreisausschusses] *wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es ist Sache des jeweiligen Landesgesetzgebers, in welcher Weise er insoweit die in seinem Bundesland geltende Kommunalverfassung ausgestaltet. Es steht ihm frei, eine „Mehrheitsregel“ wie in § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 Abs. 4 KWG zu schaffen oder davon Abstand zu nehmen (BVerwG, Urteil vom 28. April 2010 – 8 C 18/08).*

Fazit: Die „Mehrheitsklauseln“ sind bei den Verhältniswahlen der internen Wahlen kommunaler Gremien anwendbar.
Ausnahmen: - bei Hilfsorganen der Vertretungskörperschaft (z.B. Ausschüssen)
- wenn nur 2 Mitglieder zu wählen sind (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HGO).

6. Zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Die Behauptung des Widerspruchsführers, dass für jeden Vertreter ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden müsse, trifft nicht zu.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 6 KGG kann für jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter bestellt werden. Aus dem Wortlaut („kann“) folgt aber, dass die Bestellung eines Stellvertreters nicht zwingend erforderlich ist und es den Verbandsmitgliedern überlassen bleibt, ob sie überhaupt einen Stellvertreter benennen.
Das Wahlverfahren ist dort nicht geregelt. Von daher gelten die Vorschriften des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 4 HGO.

Sind mehrere gleichartige und unbesoldete Stellen zu besetzen, wird nach § 55 Abs. 1 HGO in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei den Stellvertreter/-innen der Mitglieder des Landkreises Gießen in der ZOV-Verbandsversammlung handelt es sich um mehrere (8) gleichartige und unbesoldete Stellen. Von daher sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden. Einen Hinweis auf Verbindung der Wahlen existiert nicht.

Im Übrigen hatte sich Frau Dr. Faber von der OVAG (die für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, ZOV verantwortlich ist), vom Büro der Kreisorgane im Vorfeld der Wahl das beabsichtigte Wahlverfahren ausführlich erläutern lassen und keine Einwände dazu gehabt.

Nach den am 20. Juni 2011 erfolgten Wahlen wurden den Vertreter/innen die entsprechenden Stellvertreter/innen zugeordnet. Dieses Verfahren praktiziert der Landkreis Gießen mindestens seit 1979 und wurde nie beanstandet.
Das Wahlergebnis, die Gewählten und die Stellvertreterzuordnung wurden der OVAG (Frau Dr. Faber) per (eMail vom 22. Juni 2011, berichtigt hinsichtlich der Stellvertreterzuordnung am 27. Juni 2011) mitgeteilt:

Gewählt wurden durch den Kreistag am 20. Juni 2011:

als Vertreter/-innen des Landkreises Gießen:	*als deren Stellvertreter/-innen:*
Elke Högy, H , Wahlvorschlag 1 (SPD)	*Gerhard Schmidt, Wahlvorschlag 1 (SPD)*
Silva Lübbers, Wahlvorschlag 1 (SPD)	*Thomas Brunner, Wahlvorschlag 1 (SPD)*
Karl-Heinz Schäfer, Wahlvorschlag 1 (SPD)	*Stefan Bechthold, Wahlvorschlag 1 (SPD)*
Günther Semmler, Wahlvorschlag 1 (FW)	*Reiner Wengorsch, Wahlvorschlag 1 (FW)*
Alexander Wright, Wahlvorschlag 1 (B'90/ GRÜNE)	*Dennis Stephan, Wahlvorschlag Die Linke*
Claus Spandau, Wahlvorschlag CDU	*Karl Kräter, Wahlvorschlag CDU*
Dr. Sven Simon, Wahlvorschlag CDU	*Christel Gontrum, Wahlvorschlag CDU*
Dr. Christiane Schmahl, WV Bündnis 90/Die Grünen	*Heike Habermann, Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen*

Die Nachrückerreihenfolge für die Vertreter/innen ergibt sich aus den Anlagen 6 a bis 6 e der Kreistagsniederschrift vom 20. Juni 2011, die Nachrückerreihenfolge für die

Stellvertreter/innen ergibt sich aus den Anlagen 7 a bis 7 e der Kreistagsniederschrift vom 20. Juni 2011.

Zu beobachten ist, dass der von den Trägern der Wahlvorschläge beabsichtigte und erhoffte Vorteil der Mehrheitsklausel nach § 22 Abs. 4 KWG (in Verbindung mit § 32 HKO und § 55 Abs. 4 HGO) hinsichtlich des Wahlvorschlages 1 („SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler“) zwar im Wahlgang für die Vertreter/innen (41 von 79 Stimmen) aufging, bei den Stellvertreter/innen (39 von 79 Stimmen) aber – wenn auch nur mit einer Stimme – scheiterte. Von daher erhielt der Wahlvorschlag 1 bei den Vertreter/innen 5 Sitze, bei den Stellvertreter/innen aber nur 4 Sitze.

Verfahrensmäßig ist seitens des Wahlleiters und seitens der Verwaltung auch bei der Wahl der Stellvertreter/innen kein Fehler unterlaufen, der die Aufhebung der Wahl rechtfertigen würde.

7. Fazit:

Im Ergebnis wird vorgeschlagen,

- die Wahl der Vertreter/-innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und deren Stellvertreter/-innen für gültig zu erklären

  und

- den Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden Dr. Ulrich Lenz abzulehnen.

Deshalb sollte der Kreistag in dieser Angelegenheit folgenden Beschluss fassen:

Der Kreistag lehnt den Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden Dr. Ulrich Lenz vom 13. Juli 2011 gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertreter/-innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und deren Stellvertreter/innen durch den Kreistag am 20. Juni 2011 ab.

Für den Vermerk

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Thomas Euler
Oberamtsrat

Eg 24.5.11

DIE LINKE.
Kreisgruppe im Kreistag Gießen

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den
Kreistag
des Landkreises Gießen
35390 Gießen

Christiane Plonka
Abgeordnete im Kreistag Gießen

Ludwig-Richter-Straße 31
35396 Gießen
Telefon 0641 / 4980 311
Telefax 0176 / 615 08 365
chrisplonka@ymail.com
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0021 / 2011

Mit Antrag auf direkte Abstimmung ohne Beratung

Antrag

Gießen, den 22. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag für die Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen:

Antrag Kinderspielplätze
Gefahrenprävention Giftpflanzen

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss begeht alle Kinderspielplätze auf dem Gebiet des Landkreises mit fachkundigem Personal. Dabei werden giftige Pflanzen (Eibe, Tollkirsche usw.) identifiziert und vor dem Zugriff von Kindern entsprechend gesichert.

2. Zukünftig finden solche Begehungen mindestens im jährlichen Turnus statt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Ch. Plonka

Christiane Plonka
DIE LINKE. Kreisgruppe Gießen

Beschluss des Kreistags vom: 20.6.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

...

Eg 24.5.11

DIE LINKE.
Kreisgruppe im Kreistag Gießen

Christiane Plonka
Abgeordnete im Kreistag Gießen
Vorsitzende Kreisverband Gießen
Ludwig-Richter-Straße 31
35396 Gießen
Telefon 0641 / 4980 311
Telefax 0176 / 615 08 365
chrisplonka@ymail.com
www.linke-giessen.de

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den
Kreistag
des Landkreises Gießen
35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0022/2011

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Antrag

Gießen, den 22. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag für die Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen:

Antrag Kosten der Unterkunft
Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag teilt die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, wonach die Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten bei Leistungen gemäß SGB II rechtswidrig ist.

2. Der Kreistag verurteilt die immer noch vom Jobcenter betriebene rechtswidrige Praxis der Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten für Bezieher und Beizieherinnen von Arbeitslosengeld II. Die damit verbundene Benachteiligung der auf die Grundsicherung angewiesenen Menschen ist nicht hinnehmbar.

3. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, den Rechtsmissbrauch durch das Jobcenter bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung unverzüglich zu beenden. Es ist eine hypothetische Referenzmiete als Grundlage zu ermitteln. Der Kreistag erstellt schnellstmöglich einen Mitspiegel für den Landkreis Gießen unter Einbeziehung der Urteile der Sozialgerichtsbarkeit sowie den darin genannten Vorgaben. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R sowie vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R, beide zitiert nach juris) in mehreren Schritten zu prüfen.

4. Bis zur Vorlage des Mietspiegels übernimmt das Jobcenter die vollen Kosten der Unterkunft gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus o.g. Urteilen des Bundessozialgerichts sowie des Sozialgerichts Gießen.

...

Der Kreis Gießen als Leistungsträger mit rechtswidriger Verwaltungspraxis ist im Wege der Rechtsaufsicht nach § 44b SGB II sowie der Hessischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung dazu anzuhalten, ihrer verfassungsmäßigen Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 GG) gerecht zu werden.

Begründung:

Das für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II z.B.in in Gießen zuständige Jobcenter zahlt Empfängern und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Unterkunfts- und Heizkosten Pauschalen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u.a. B 14 AS 36/08 R vom 02.07.2009) ist die Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II rechtswidrig.

Der Kreis ist als Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft bei ALG II-Empfängern an die Vorgaben der Richter des Bundessozialgerichts zwingend gebunden. Bisher wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, einen anwendbaren Mietspiegel für Gießen und das Kreisgebiet nach den richterlichen Vorgaben zu erstellen. Daher ist die derzeitige Berechnung der Kosten der Unterkunft (Angemessenheit von Wohnraum) des Jobcenters rechtswidrig.

Der für den Kreis Gießen zuständige Leistungsträger zahlt trotzdem Pauschalen und beabsichtigt bisher nicht, diese rechtswidrige Verwaltungspraxis zu ändern. Diese Pauschalen sind außerdem niedriger als die Angemessenheitsgrenzen, bis zu denen nach der Rechtsprechung des BSG ohne weitere Nachprüfung die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten voll zu übernehmen sind. Auch weitere hessische Grundsicherungsbehörden haben Angemessenheitsgrenzen für Unterkunfts- und Heizkosten festgesetzt, die den Anforderungen des BSG an die Bestimmung dieser Grenzwerte nicht erfüllen.

In seinem Urteil vom 2. Juli 2009 führt das BSG unmissverständlich aus, dass die Pauschalisierung von Leistungen für Heizung nach § 27 SGB II dem Verordnungsgeber vorbehalten ist, da diese Verordnungsermächtigung ihrem Wortlaut nach in gleicher Weise auch für die Unterkunftskosten gilt und der Verordnungsgeber von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, gibt es für die Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten keine Rechtsgrundlage.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16) sind diese Leistungen daher, wie in § 22 SGB II vorgesehen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Das BSG hat in (hier als bekannt vorausgesetzter) ständiger Rechtsprechung seit seinen grundlegenden Urteilen vom 07.11.2006 die Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten formuliert und präzisiert. (siehe auch Anhang: SG Gießen 25. Kammer, Urteil vom 28.10.2010, Az.: S 25 AS 775/10).

Ch. Plonka

Christiane Plonka

DIE LINKE. Kreisgruppe Gießen

Beschluss des Kreistags vom: 20.6.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Gericht: SG Gießen 25. Kammer
Entscheidungsdatum: 28.10.2010
Aktenzeichen: S 25 AS 775/10
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:juris Logo

Tenor

Der Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juli bis November 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.

2

Die Kläger wohnen seit 2001 in einer 103 qm großen 4-Zimmer-Wohnung in A-Stadt. Seit Januar 2005 erhalten sie Leistungen nach dem SGB II. Ab 01.08.2008 betrug die Miete insgesamt 770,84 EUR monatlich (562,84 EUR Kaltmiete, 64,00 EUR Heizkostenvorauszahlung, 144,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung). Mit Schreiben vom 22.12.2009 und 09.02.2010 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass für einen 4-Personen-Haushalt in A-Stadt für Grundmiete 462,00 EUR, Heizkosten 64,00 EUR und weitere Betriebskosten 100,68 EUR angemessen seien und dass die Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten längstens für sechs Monate, d. h. bis zum 30.06.2010, in Betracht komme.

3

Mit Bescheid vom 29.04.2010 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für Juli bis November 2010 in Höhe von monatlich 626,28 EUR. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. am 11.05.2010 Widerspruch ein.

4

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte die Beklagte der Klägerin zu 1. mit, dass die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ab 01.07.2010 von 770,84 EUR auf 626,68 EUR abgesenkt werden würden. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. unter dem 14.06.2010 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurück.

5

Ebenfalls mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte den Widerspruch vom 11.05.2010 gegen den Bescheid vom 29.04.2010 zurück. Hiergegen erhoben die Kläger am

24.06.2010 die Klage S 25 AS 776/10. Zu diesem Klageverfahren legte die Beklagte unter dem 26.07.2010 ein „Konzept über die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis A-Stadt“ vom 09.06.2010 vor. Ausweislich des Konzepts der Beklagten vom 09.06.2010 werden die KdU-Daten aller Leistungsempfänger nach SGB II ab 12.02.2009 und SGB XII ab 12.12.2008 sowie Daten von angemessenem Wohnraum aus Kleinanzeigen des A-Stadter Anzeigers ab 29.08.2008, insgesamt derzeit 4894 Datensätze, berücksichtigt. Außerdem wurden dem Konzept die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse zugrunde gelegt. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt ermittle jährlich Mietwertangaben für den Bereich des Landkreises A-Stadt, letztmalig im Jahr 2007. Der Gutachterausschuss für die Universitätsstadt A-Stadt habe im Jahr 2008 eine Mietübersicht über die Jahre 2005 bis 2007 herausgegeben. Das Konzept differenziere nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Die Kategorie 51 bis 90 qm werde als Referenzgröße festgelegt. Da bei den Wohnungen, die von den Gutachterausschüssen bewertet worden seien, die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit einfließe, seien die bereinigten Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert worden. Für eine allein wohnende Person sei eine Regelung eingefügt worden, nach der ein zusätzlicher Betrag von 16% zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden könne.

6

Gegen den Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 haben die Kläger ebenfalls am 24.06.2010 Klage erhoben.

7

Am 07.07.2010 sind die Akten der Beklagten bei Gericht eingegangen. Mit Schreiben vom 08.07.2010 hat das Gericht die Beklagte darauf hingewiesen, dass keine Unterlagen bzw. Daten vorlägen, insbesondere kein schlüssiges Konzept im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BSG, die es ihm ermöglichen würden, die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilen zu können und dass das Gericht daher weitere erhebliche Sachaufklärung für erforderlich hält und eine Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG beabsichtigt.

8

Das Gericht hat am 09.08.2010 einen Erörterungstermin durchgeführt und hierbei auch zu dem Verfahren S 25 AS 776/10 verhandelt. Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift vom 09.08.2010 Bezug genommen.

9

Mit Bescheid vom 16.08.2010 hat die Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für August bis November 2010 bewilligt.

10

Die Kläger sind der Auffassung, dass angemessener Wohnraum zur Zeit auf dem Wohnungsmarkt nicht zu bekommen sei.

11

Die Kläger beantragen,

12

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 zu verurteilen, ihnen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für den Zeitraum Juli bis November 2010 zu bewilligen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Die Beklagte trägt vor, dass sich der kommunale Träger nicht in der Lage sehe, das Konzept zur Berechnung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nachzubessern.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte des beigezogenen Verfahrens S 25 AS 776/10 und die Behördenakte Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang
Entscheidungsgründe

17

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz – SGG-) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

18

Allerdings hat das Gericht keine Verurteilung zu höheren Leistungen vorgenommen, sondern sich auf eine Aufhebung des angegriffenen Bescheides und eine Verpflichtung zur Neubescheidung beschränkt. Dies folgt aus § 131 Abs. 5 SGG.

19

Nach § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG kann das Gericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist, wenn es in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

20

1. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG.

21

2. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ist erforderlich, da dem Gericht keine Daten zur Verfügung stehen, um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu beurteilen. Diese Ermittlungen sind auch erheblich.

22

a) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

23

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen ist auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln. Hierbei steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen, wobei bei kleineren Gemeinden größere, bei Großstädten kleinere räumliche Bereiche denkbar sind; gibt es – insbesondere bei Kleinst-Gemeinden – keinen Wohnungsmarkt, muss auf größere räumliche Bereiche abgestellt werden, die so zu wählen sind, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (BSG, B 7 AS 10/06 R, a.a.O; ähnlich B 7b As 18/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Die berücksichtigungsfähige Wohnfläche kann anhand der Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau ermittelt werden. Hieraus ergibt sich für Hessen, dass eine Wohnungsgröße für eine Person bis zu 45 m², für 2 Personen bis 60 m² und für jede weitere Person 12 m² angemessen sind (vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 13.12.2005, L 9 AS 48/05 ER, S. 11 des Entscheidungsumdrucks). Entscheidend ist aber nicht die Größe der Wohnung, sondern die Höhe der Aufwendungen im Ergebnis. Da der Hilfebedürftige einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs hat, muss sich die Angemessenheitsprüfung auch auf die Frage erstrecken, ob dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist; besteht eine derartige Unterkunftsalternative nicht, ist also die vom Leistungsberechtigten bewohnte Unterkunft die in dem maßgeblichen räumlichen Umkreis im Bedarfszeitraum einzig verfügbare, sind die Aufwendungen für die Wohnung angemessen und deshalb vom Träger (zunächst) zu übernehmen BSG, B 7b AS 10/06 R, a.a.O). Überschreiten die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, ist es Sache des Hilfeempfängers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung bemüht hat und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine solche Wohnung zu finden; hat der Hilfeempfänger ausreichende erfolglose Bemühungen dargelegt und glaubhaft gemacht, sind die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (LSG Hessen, B. v. 13.12.2005, a. a. O., Seite 7/8 des Entscheidungsumdrucks).

24

Die Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfordert weitere Konkretisierungen, die schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen, wobei das Rechtsstaatsprinzip die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Begrenzung erfordert (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Juris, Randnr. 12). Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 17). Um trotzdem ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts" erfolgen, welches die hinreichende Gewähr dafür bieten soll, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 18). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 19). Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

25

Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss genau über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghetto-Bildung); es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße; Angaben über den Beobachtungszeitraum; Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel); Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten; Validität der Datenerhebung; Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung; Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

26

Bislang hat der Gesetz- und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt, so dass sie bis auf weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt ist, sondern selbst aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen kann, welche Vorgehensweise sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 20).

27

b) Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept.

28

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergegeben werden, was u.a. der Fall sein kann, wenn sie auf

mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16).

29

Diesen Anforderungen entspricht das Konzept der Beklagten nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die erforderliche Fallzahl an Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt hat. Ausweislich von Punkt 1. des Konzepts sollen durch die herangezogenen Datenquellen „annähernd" 10% der Wohnungen im Landkreis A-Stadt, d. h. 11360 Wohnungen berücksichtigt worden seien. Allerdings werden unter Punkt 1.1 des Konzepts lediglich 4894 Datensätze benannt. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt wurden und wie viele Wohnungen insgesamt berücksichtigt wurden. Insbesondere werden die Wohnungen, die von Gutachterausschüssen erfasst wurden, nicht beziffert.

30

Ungenügend ist das Konzept der Beklagten auch deshalb, weil nicht hinreichend nach Wohnungsgrößen differenziert wurde. Das Konzept der Beklagten differenziert die Wohnungsgröße nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Eine Differenzierung nach Wohnungsgrößen ist geboten, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren kann, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann, wobei kleinere Wohnungen etwa aufgrund des Umstandes, dass die Kosten für Bad und Küche auf eine kleinere Wohneinheit umgelegt werden müssen, im Regelfall einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Randnr. 18). Die Differenzierung der Beklagten birgt z. B: die Gefahr, dass für eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft ein Quadratmeterpreis zugrunde gelegt wird, der für eine 90 qm große Wohnung ermittelt wurde. Da aus dem Konzept der Beklagten nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen welcher Größe in die Berechnung eingeflossen sind, ist es möglich, dass der Quadratmeterpreis zu einem hohen Prozentsatz aus Wohnungen von ca. 85 bis 90 qm bestimmt wurde, was den Quadratmeterpreis für eine Wohnung von 51 qm verfälschen würde. So zeigt z. B. der Mietspiegel 2008 für die Stadt XY., dass die durchschnittliche Basisnettomiete für eine Wohnung von 55 qm 7,88 EUR und für eine Wohnung von 90 qm 6,32 EUR (Baualter 1995 bis 2001) beträgt. Beide Wohnungsgrößen würden nach der Berechnung der Beklagten zum selben Anteil in die Berechnung einfließen. Ob, wie bei dem Mietspiegel für die Stadt XY., bei der Wohnungsgröße in Schritten von 5 qm oder in größeren Einheiten zu differenzieren ist, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die Differenzierung der Beklagten nicht mehr ausreichend.

31

Hinzu kommt, dass die Beklagte die Wohnfläche von 51 bis 90 qm als Referenzgröße annimmt und bei 1-Personen-Haushalten einen Zuschlag von 16% gewähren „kann". Diese Regelung liegt ausweislich des Wortlauts im Ermessen der Beklagten und ist bereits deshalb rechtswidrig. Außerdem ist ein Zuschlag von 16% nicht ausreichend. So ergibt sich aus dem Mietspiegel 2008 der Stadt XY., dass der Quadratmeterpreis für eine 90 qm große Wohnung 6,32 EUR und für eine 35 qm große Wohnung (welche für einen 1-Personen-Haushalt regelmäßig angemessen groß ist) 10,17 EUR beträgt, so dass der Quadratmeterpreis für die 35 qm große Wohnung mehr als 50% teuer ist als der einer 90 qm große Wohnung.

32

Ein weiterer Mangel des Konzepts ist, dass nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen des jeweiligen Standards und einer bestimmten Größe in die Bewertungen eingeflossen sind.

33

Daher kann von einer Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten und an der Validität der Datenerhebung sowie der Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung keine Rede sein.

34

Kritikwürdig ist auch, dass das Konzept offensichtlich auf zu alten Daten beruht. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt hat offensichtlich Mietwerte aus den Jahren 1996 bis 2007 und der Gutachterausschuss für die Stadt A-Stadt Daten aus den Jahren 2005 bis 2007 zugrunde gelegt. Daten, die älter als vier Jahre alt sind, können jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung dem Konzept zugrunde gelegt werden (vgl. § 558d Abs. 2 S. 3 BGB, wonach nach vier Jahren ein qualifizierter Mietspiegel neu zu erstellen ist).

35

Nicht schlüssig ist das Konzept auch insofern, als die Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert wurden, da die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit eingeflossen sei. Es ist aus dem Konzept nicht erkennbar, zu welchem Anteil Wohnungen im unteren Segment und zu welchem Anteil Wohnungen des mittleren und gehobenen Segments berücksichtigt wurden. Sofern fast ausschließlich Wohnungen im unteren Segment berücksichtigt worden wären, könnte ein Abschlag nicht vorgenommen werden.

36

3. Die Aufhebung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich. Die Beklagte kann nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung die Ermittlungen besser durchführen als das Gericht, wobei es auch unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, diese tätig werden zu lassen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 131 Rdnr. 19a m.w.N.). Das Ermittlungsergebnis der Beklagten ist für die Beurteilung des Streitgegenstandes nicht verwertbar. Es liegt ein gravierendes Ermittlungsdefizit vor.

37

Die Kläger haben von der Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Regelung nach § 131 Abs. 5 Satz 2 SGG zu beantragen, bereits Gebrauch gemacht und erhalten von der Antragsgegnerin vorläufige Leistungen.

38

4. Die Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG ist eingehalten. Die Akten sind am 07.07.2010 beim Sozialgericht Gießen eingegangen. Das Urteil wurde am 28.10.2010 verkündet.

39

5. Eine erforderliche Anhörung (vgl. Keller, a.a.O., Rdnr. 21) wurde durchgeführt.

40

6. Im Rahmen des ihr durch § 131 Abs. 5 SGG eingeräumten Ermessens hielt die Kammer eine Zurückverweisung für sachgerecht.

41

Die anhand eines schlüssigen Konzepts erzielbaren Erkenntnisses sind vom Grundsicherungsträger grundsätzlich schon für eine sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig und in einem Rechtsstreit vom Grundsicherungsträger vorzulegen; entscheidet er ohne eine hinreichende Datengrundlage, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 2. Halbsatz SGG gehalten, dem Gericht eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Diese Ermittlungspflicht geht nicht ohne Weiteres auf das Sozialgericht über, weil sich das Konzept des Grundsicherungsträgers als nicht tragfähig (schlüssig) erweist oder bei einem an sich schlüssigen Konzept die erforderlichen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß erhoben worden sind (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Liegt der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze des Grundsicherungsträgers ein schlüssiges Konzept nicht zugrunde, besteht für das Sozialgericht die Möglichkeit, den angefochtenen Verwaltungsakt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Akten alle Bescheide nach § 131 Abs. 5 SGG aufzuheben (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 27).

42

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang
Hinweis: Die Entscheidung wurde von den Dokumentationsstellen der hessischen Gerichte ausgewählt und dokumentiert.

Quelle: Hessenrecht
Landesrechtsprechungsdatenbank
Entscheidungen der hessischen Gerichte

Gericht: SG Gießen 25. Kammer
Entscheidungsdatum: 28.10.2010
Aktenzeichen: S 25 AS 775/10
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:juris Logo

Tenor

Der Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juli bis November 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.

2

Die Kläger wohnen seit 2001 in einer 103 qm großen 4-Zimmer-Wohnung in A-Stadt. Seit Januar 2005 erhalten sie Leistungen nach dem SGB II. Ab 01.08.2008 betrug die Miete insgesamt 770,84 EUR monatlich (562,84 EUR Kaltmiete, 64,00 EUR Heizkostenvorauszahlung, 144,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung). Mit Schreiben vom 22.12.2009 und 09.02.2010 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass für einen 4-Personen-Haushalt in A-Stadt für Grundmiete 462,00 EUR, Heizkosten 64,00 EUR und weitere Betriebskosten 100,68 EUR angemessen seien und dass die Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten längstens für sechs Monate, d. h. bis zum 30.06.2010, in Betracht komme.

3

Mit Bescheid vom 29.04.2010 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für Juli bis November 2010 in Höhe von monatlich 626,28 EUR. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. am 11.05.2010 Widerspruch ein.

4

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte die Beklagte der Klägerin zu 1. mit, dass die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ab 01.07.2010 von 770,84 EUR auf 626,68 EUR abgesenkt werden würden. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. unter dem 14.06.2010 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurück.

5

Ebenfalls mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte den Widerspruch vom

11.05.2010 gegen den Bescheid vom 29.04.2010 zurück. Hiergegen erhoben die Kläger am 24.06.2010 die Klage S 25 AS 776/10. Zu diesem Klageverfahren legte die Beklagte unter dem 26.07.2010 ein „Konzept über die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis A-Stadt“ vom 09.06.2010 vor. Ausweislich des Konzepts der Beklagten vom 09.06.2010 werden die KdU-Daten aller Leistungsempfänger nach SGB II ab 12.02.2009 und SGB XII ab 12.12.2008 sowie Daten von angemessenem Wohnraum aus Kleinanzeigen des A-Stadter Anzeigers ab 29.08.2008, insgesamt derzeit 4894 Datensätze, berücksichtigt. Außerdem wurden dem Konzept die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse zugrunde gelegt. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt ermittle jährlich Mietwertangaben für den Bereich des Landkreises A-Stadt, letztmalig im Jahr 2007. Der Gutachterausschuss für die Universitätsstadt A-Stadt habe im Jahr 2008 eine Mietübersicht über die Jahre 2005 bis 2007 herausgegeben. Das Konzept differenziere nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Die Kategorie 51 bis 90 qm werde als Referenzgröße festgelegt. Da bei den Wohnungen, die von den Gutachterausschüssen bewertet worden seien, die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit einfließe, seien die bereinigten Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert worden. Für eine allein wohnende Person sei eine Regelung eingefügt worden, nach der ein zusätzlicher Betrag von 16% zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden könne.

6

Gegen den Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 haben die Kläger ebenfalls am 24.06.2010 Klage erhoben.

7

Am 07.07.2010 sind die Akten der Beklagten bei Gericht eingegangen. Mit Schreiben vom 08.07.2010 hat das Gericht die Beklagte darauf hingewiesen, dass keine Unterlagen bzw. Daten vorlägen, insbesondere kein schlüssiges Konzept im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BSG, die es ihm ermöglichen würden, die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilen zu können und dass das Gericht daher weitere erhebliche Sachaufklärung für erforderlich hält und eine Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG beabsichtigt.

8

Das Gericht hat am 09.08.2010 einen Erörterungstermin durchgeführt und hierbei auch zu dem Verfahren S 25 AS 776/10 verhandelt. Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift vom 09.08.2010 Bezug genommen.

9

Mit Bescheid vom 16.08.2010 hat die Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für August bis November 2010 bewilligt.

10

Die Kläger sind der Auffassung, dass angemessener Wohnraum zur Zeit auf dem Wohnungsmarkt nicht zu bekommen sei.

11

Die Kläger beantragen,

12

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 zu verurteilen, ihnen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für den Zeitraum Juli bis November 2010 zu bewilligen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Die Beklagte trägt vor, dass sich der kommunale Träger nicht in der Lage sehe, das Konzept zur Berechnung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nachzubessern.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte des beigezogenen Verfahrens S 25 AS 776/10 und die Behördenakte Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang
Entscheidungsgründe

17

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz –SGG-) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

18

Allerdings hat das Gericht keine Verurteilung zu höheren Leistungen vorgenommen, sondern sich auf eine Aufhebung des angegriffenen Bescheides und eine Verpflichtung zur Neubescheidung beschränkt. Dies folgt aus § 131 Abs. 5 SGG.

19

Nach § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG kann das Gericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist, wenn es in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

20

1. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG.

21

2. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ist erforderlich, da dem Gericht keine Daten zur Verfügung stehen, um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu beurteilen. Diese Ermittlungen sind auch erheblich.

22

a) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

23

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen ist auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln. Hierbei steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen, wobei bei kleineren Gemeinden größere, bei Großstädten kleinere räumliche Bereiche denkbar sind; gibt es – insbesondere bei Kleinst-Gemeinden – keinen Wohnungsmarkt, muss auf größere räumliche Bereiche abgestellt werden, die so zu wählen sind, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (BSG, B 7 AS 10/06 R, a.a.O; ähnlich B 7b As 18/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Die berücksichtigungsfähige Wohnfläche kann anhand der Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau ermittelt werden. Hieraus ergibt sich für Hessen, dass eine Wohnungsgröße für eine Person bis zu 45 m², für 2 Personen bis 60 m² und für jede weitere Person 12 m² angemessen sind (vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 13.12.2005, L 9 AS 48/05 ER, S. 11 des Entscheidungsumdrucks). Entscheidend ist aber nicht die Größe der Wohnung, sondern die Höhe der Aufwendungen im Ergebnis. Da der Hilfebedürftige einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs hat, muss sich die Angemessenheitsprüfung auch auf die Frage erstrecken, ob dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist; besteht eine derartige Unterkunftsalternative nicht, ist also die vom Leistungsberechtigten bewohnte Unterkunft die in dem maßgeblichen räumlichen Umkreis im Bedarfszeitraum einzig verfügbare, sind die Aufwendungen für die Wohnung angemessen und deshalb vom Träger (zunächst) zu übernehmen BSG, B 7b AS 10/06 R, a.a.O). Überschreiten die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, ist es Sache des Hilfeempfängers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung bemüht hat und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine solche Wohnung zu finden; hat der Hilfeempfänger ausreichende erfolglose Bemühungen dargelegt und glaubhaft gemacht, sind die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (LSG Hessen, B. v. 13.12.2005, a. a. O., Seite 7/8 des

Entscheidungsumdrucks).

24

Die Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfordert weitere Konkretisierungen, die schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen, wobei das Rechtsstaatsprinzip die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Begrenzung erfordert (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Juris, Randnr. 12). Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 17). Um trotzdem ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ erfolgen, welches die hinreichende Gewähr dafür bieten soll, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 18). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 19). Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

25

Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss genau über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghetto-Bildung); es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße; Angaben über den Beobachtungszeitraum; Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel); Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten; Validität der Datenerhebung; Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung; Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

26

Bislang hat der Gesetz- und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt, so dass sie bis auf weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt ist, sondern selbst aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen kann, welche Vorgehensweise sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 20).

27

b) Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept.

28

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergegeben werden, was u.a. der Fall sein kann, wenn sie auf mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16).

29

Diesen Anforderungen entspricht das Konzept der Beklagten nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die erforderliche Fallzahl an Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt hat. Ausweislich von Punkt 1. des Konzepts sollen durch die herangezogenen Datenquellen „annähernd“ 10% der Wohnungen im Landkreis A-Stadt, d. h. 11360 Wohnungen berücksichtigt worden seien. Allerdings werden unter Punkt 1.1 des Konzepts lediglich 4894 Datensätze benannt. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt wurden und wie viele Wohnungen insgesamt berücksichtigt wurden. Insbesondere werden die Wohnungen, die von Gutachterausschüssen erfasst wurden, nicht beziffert.

30

Ungenügend ist das Konzept der Beklagten auch deshalb, weil nicht hinreichend nach Wohnungsgrößen differenziert wurde. Das Konzept der Beklagten differenziert die Wohnungsgröße nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Eine Differenzierung nach Wohnungsgrößen ist geboten, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren kann, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann, wobei kleinere Wohnungen etwa aufgrund des Umstandes, dass die Kosten für Bad und Küche auf eine kleinere Wohneinheit umgelegt werden müssen, im Regelfall einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Randnr. 18). Die Differenzierung der Beklagten birgt z. B: die Gefahr, dass für eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft ein Quadratmeterpreis zugrunde gelegt wird, der für eine 90 qm große Wohnung ermittelt wurde. Da aus dem Konzept der Beklagten nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen welcher Größe in die Berechnung eingeflossen sind, ist es möglich, dass der Quadratmeterpreis zu einem hohen Prozentsatz aus Wohnungen von ca. 85 bis 90 qm bestimmt wurde, was den Quadratmeterpreis für eine Wohnung von 51 qm verfälschen würde. So zeigt z. B. der Mietspiegel 2008 für die Stadt XY., dass die durchschnittliche Basisnettomiete für eine Wohnung von 55 qm 7,88 EUR und für eine Wohnung von 90 qm 6,32 EUR (Baualter 1995 bis 2001) beträgt. Beide Wohnungsgrößen würden nach der Berechnung der Beklagten zum selben Anteil in die Berechnung einfließen. Ob, wie bei dem Mietspiegel für die Stadt XY., bei der Wohnungsgröße in Schritten von 5 qm oder in größeren Einheiten zu differenzieren ist, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die Differenzierung der Beklagten nicht mehr ausreichend.

31

Hinzu kommt, dass die Beklagte die Wohnfläche von 51 bis 90 qm als Referenzgröße annimmt und bei 1-Personen-Haushalten einen Zuschlag von 16% gewähren „kann“. Diese Regelung liegt ausweislich des Wortlauts im Ermessen der Beklagten und ist bereits deshalb rechtswidrig. Außerdem ist ein Zuschlag von 16% nicht ausreichend. So ergibt sich aus dem Mietspiegel 2008 der Stadt XY., dass der Quadratmeterpreis für eine 90 qm große Wohnung 6,32 EUR und für eine 35

qm große Wohnung (welche für einen 1-Personen-Haushalt regelmäßig angemessen groß ist) 10,17 EUR beträgt, so dass der Quadratmeterpreis für die 35 qm große Wohnung mehr als 50% teuer ist als der einer 90 qm große Wohnung.

32

Ein weiterer Mangel des Konzepts ist, dass nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen des jeweiligen Standards und einer bestimmten Größe in die Bewertungen eingeflossen sind.

33

Daher kann von einer Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten und an der Validität der Datenerhebung sowie der Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung keine Rede sein.

34

Kritikwürdig ist auch, dass das Konzept offensichtlich auf zu alten Daten beruht. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt hat offensichtlich Mietwerte aus den Jahren 1996 bis 2007 und der Gutachterausschuss für die Stadt A-Stadt Daten aus den Jahren 2005 bis 2007 zugrunde gelegt. Daten, die älter als vier Jahre alt sind, können jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung dem Konzept zugrunde gelegt werden (vgl. § 558d Abs. 2 S. 3 BGB, wonach nach vier Jahren ein qualifizierter Mietspiegel neu zu erstellen ist).

35

Nicht schlüssig ist das Konzept auch insofern, als die Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert wurden, da die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit eingeflossen sei. Es ist aus dem Konzept nicht erkennbar, zu welchem Anteil Wohnungen im unteren Segment und zu welchem Anteil Wohnungen des mittleren und gehobenen Segments berücksichtigt wurden. Sofern fast ausschließlich Wohnungen im unteren Segment berücksichtigt worden wären, könnte ein Abschlag nicht vorgenommen werden.

36

3. Die Aufhebung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich. Die Beklagte kann nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung die Ermittlungen besser durchführen als das Gericht, wobei es auch unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, diese tätig werden zu lassen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 131 Rdnr. 19a m.w.N.). Das Ermittlungsergebnis der Beklagten ist für die Beurteilung des Streitgegenstandes nicht verwertbar. Es liegt ein gravierendes Ermittlungsdefizit vor.

37

Die Kläger haben von der Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Regelung nach § 131 Abs. 5 Satz 2 SGG zu beantragen, bereits Gebrauch gemacht und erhalten von der Antragsgegnerin vorläufige Leistungen.

38

4. Die Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG ist eingehalten. Die Akten sind am 07.07.2010 beim Sozialgericht Gießen eingegangen. Das Urteil wurde am 28.10.2010 verkündet.

39

5. Eine erforderliche Anhörung (vgl. Keller, a.a.O., Rdnr. 21) wurde durchgeführt.

40

6. Im Rahmen des ihr durch § 131 Abs. 5 SGG eingeräumten Ermessens hielt die Kammer eine Zurückverweisung für sachgerecht.

41

Die anhand eines schlüssigen Konzepts erzielbaren Erkenntnisses sind vom Grundsicherungsträger grundsätzlich schon für eine sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig und in einem Rechtsstreit vom Grundsicherungsträger vorzulegen; entscheidet er ohne eine hinreichende Datengrundlage, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 2. Halbsatz SGG gehalten, dem Gericht eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Diese Ermittlungspflicht geht nicht ohne Weiteres auf das Sozialgericht über, weil sich das Konzept des Grundsicherungsträgers als nicht tragfähig (schlüssig) erweist oder bei einem an sich schlüssigen Konzept die erforderlichen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß erhoben worden sind (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Liegt der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze des Grundsicherungsträgers ein schlüssiges Konzept nicht zugrunde, besteht für das Sozialgericht die Möglichkeit, den angefochtenen Verwaltungsakt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Akten alle Bescheide nach § 131 Abs. 5 SGG aufzuheben (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 27).

42

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang
Hinweis: Die Entscheidung wurde von den Dokumentationsstellen der hessischen Gerichte ausgewählt und dokumentiert.

Quelle: Hessenrecht
Landesrechtsprechungsdatenbank
Entscheidungen der hessischen Gerichte

Eg 30.5.2011

SPD

SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
KREISVERBAND GIESSEN

FW
FREIE WÄHLER
Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0034 / 2011

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 26.05.2011

Neuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterdienstes

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 20.06.2011, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Gesamtkonzept für ein gleichermaßen wirtschaftliches und sozial verträgliches Gebäudemanagement der Kreisliegenschaften dem Kreistag vorzulegen. Das Gesamtkonzept soll alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc) berücksichtigen und die Möglichkeit der Überführung in eine neue oder bestehende privatrechtlich organisierte Gesellschaft des Landkreises beinhalten.

Begründung:

Der Landkreis Gießen hat mehr als 50 Liegenschaften mit jeweils einem oder mehreren Gebäuden ständig zu unterhalten und zu bewirtschaften. Dies erfordert den Einsatz großer personeller und sachlicher Ressourcen, die mit größtmöglicher Effizienz innerhalb eines gesamtheitlichen Konzeptes zu steuern sind. Dieses Ziel ist bisher im Landkreis Gießen nicht erreicht. Personal ist dabei in sozial verträglichen Rahmenbedingungen einzusetzen, die ein angemessenes und sicheres Einkommen gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Dr. Christiane Schmahl)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Eg 30.5.2011

LiBü **Linkes Bündnis**

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929
reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 047/2011

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Buseck, den 30. Mai 2011

Antrag: Öffentliche Bücherschränke

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag unterstützt und fördert die Einrichtung öffentlicher Bücherschränke in den Städten und Gemeinden des Landkreises.

Begründung:
Was ist ein öffentlicher Bücherschrank? Es ist ein speziell konstruierter, stabiler Schrank zur Aufbewahrung von Büchern, der im öffentlichen Raum jedermann zugänglich ist. Er wird genutzt, um kostenlos, anonym und ohne jegliche Formalitäten Bücher zum Tausch oder zur Mitnahme aufzubewahren und anzubieten.

Bücherschrank in Frankfurt/Main

Er ist an jedem Tag im Jahr rund um die Uhr geöffnet; jeder kann Bücher herausnehmen oder hineinstellen – ganz nach Lust und Laune.

Offene Bücherschränke gibt es bereits in vielen Städten und sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern rege genutzt. „Bücherpaten" (Personen oder nahe Vereinigungen) sehen regelmäßig nach dem Rechten. S. Liste:

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_%C3%B6ffentlicher_B%C3%BCchersch
r%C3%A4nke

Wie wird er finanziert? Neben öffentlichen können auch Mittel von Initiativen, Vereine, Stiftungen und Privatpersonen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_%C3%B6ffentlicher_B%C3%BCchersch
r%C3%A4nke

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez I - III / BL I
Sachbearbeiter: Udo Liebich
Telefonnummer: 0641/9390-1730

Vorlage Nr.: 0125/2011
Gießen, den 10. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Resolution: SGB II Instrumentenreform anhalten - Mittelkürzungen zurücknehmen - geförderte Beschäftigung erhalten!

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Gießen unterstützt die Hessische Botschaft der LAG Arbeit e.V. und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e.V. vom 27. Mai 2011 bezüglich der SGB II Instrumentenreform („SGB II Instrumentenreform anhalten – Mittelkürzungen zurücknehmen – geförderte Beschäftigung erhalten!“) vollumfänglich und beauftragt den Kreisausschuss, diese Resolution zu unterzeichnen.

Begründung:

Die Hessische Botschaft zur Instrumentenreform vom 27. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

„Eine Hessische Botschaft an die Bundesregierung:

Instrumentenreform anhalten – Mittelkürzungen zurücknehmen – geförderte Beschäftigung erhalten!

1. Instrumentenreform anhalten – Entwürfe überarbeiten – Mittelkürzungen zurücknehmen!

Nach Prüfung des Referentenentwurfs vom 07.04.2011 zu einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente stellen die Unterzeichnenden fest: die beabsichtigte Reform lässt nicht nur wichtige Aufgaben unbearbeitet. **Sie führt zudem zu einer Reihe gravierender Fehlsteuerungen mit schwerwiegenden Folgen für Langzeitarbeitslose, deren Familien und für die Kommunen und Stadtquartiere.** Der Referentenentwurf lässt die fachlichen Stellungnahmen von Arbeitsmarktexperten, Fachverbänden und Kommunen unberücksichtigt. Zwar sind mit dem Entwurf auch einige sinnvolle Regelungen beabsichtigt – die Mängel überwiegen jedoch und veranlassen die

Unterzeichner, die Bundesregierung aufzufordern, das Gesetzgebungsvorhaben anzuhalten und den Gesetzentwurf grundsätzlich zu überarbeiten.
Die Beurteilung des Gesetzentwurfs lässt sich auch nicht trennen vom Sparpaket, das die Bundesregierung im Juni 2010 beschlossen hat. Danach muss die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Milliarden Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen. Weitere Kürzungen im Eingliederungstitel für den Rechtskreis SGB II sind dem Gesetzentwurf bereits vorausgegangen. Sie betragen im Zeitraum 2011 – 2014 zusätzlich 2,7 Milliarden Euro. **Ohne Korrektur an diesen Haushaltsvorgaben ist mit großem Unheil für die Arbeitsförderung und mit hohen Belastungen für die Kommunen zu rechnen.**
Wir fordern: der Bund muss vollumfänglich in der Verantwortung für die Aktivierung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen bleiben. Dazu gehört auch eine auskömmliche Ausstattung des SGB II - Eingliederungsbudgets.

2. SGB II: Eigenen Charakter anerkennen!

Trotz guter Wirtschaftsentwicklung und einem erfreulichen Rückgang der kürzerfristigen Arbeitslosigkeit bleiben die Herausforderungen im Rechtskreis SGB II groß. An die 70% aller arbeitslosen Menschen sind der Grundsicherung zugeordnet. Hier jedoch wirkt ein positives Marktumfeld später und nur abgeschwächt, ist der Rückgang der Hilfebedürftigen nur mäßig. Verfestigte Arbeitslosigkeit ist ein Hauptproblem der Grundsicherung, in der sich 800.000 Menschen bereits länger als zwei Jahre und 400.000 Menschen bereits seit 2005 ununterbrochen befinden.
Das Gesetzesvorhaben geht jedoch von der verfehlten Annahme eines im Kern gleichartigen Förderbedarfs aller Erwerbslosen aus. Menschen in der Grundsicherung (SGB II) – häufig mit großem Abstand vom Arbeitsmarkt und mit multiplen Problemlagen - haben einen anderen Förderbedarf als Arbeitslose im Versicherungssystem SGB III. **Das SGB II braucht gerade nicht bzw. immer weniger den expliziten Bezug auf die Instrumente des SGB III, sondern ein eigenes, flexibles Instrumentarium,** das sich an den Bedarfen der Menschen orientiert, deren individuelle Situation berücksichtigt und dezentrale, passgenaue Hilfen ermöglicht**.**

3. Das SGB II braucht größere Spielräume!

Die Arbeitsförderung im SGB II braucht Gestaltungsspielräume. Eine bundesweit einheitlich und umfassend geregelte und durch strikte Aufsicht umgesetzte Förderpraxis ist gerade ***kein Ideal***, weil sie die Eigenlogik regionaler Arbeitsmärkte und lokaler Sozialsysteme nicht trifft und Innovation behindert. Die jetzt geplante Reform – die 47. Novellierung des SGB II seit 2005! - setzt diese ungute Tradition fort. Sie ist geprägt von Misstrauen einer Zentralinstanz gegen die operative Ebene und die Kommunen und voller Unverständnis für die Vorteile von Vielgestaltigkeit, die bei geringerer Regelungsdichte entstehen könnte.
Die letzten Jahrzehnte deutscher Arbeitsmarktpolitik waren leider geprägt von unablässigen Novellierungen und dem bisher ungebremsten Bestreben, die Regelungsdichte zu erhöhen.
Die Richtungsänderungen waren extrem. Neue Institutionen, neue Gesetze und neue Instrumente schufen neue Umstellungsbedarfe, neue Nachregelungsbedarfe, neue Aufsichtsbürokratie. Das ist nicht gut für die Qualität – ihre Entwicklung braucht Kontinuität in Personal und Prozessvorgaben. Stattdessen sind Entscheider, Verwalter und Umsetzer in den Jobcentern permanent mit der Bewältigung der Änderung beschäftigt. Für die Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen wie auch für die betroffenen Menschen bringt die permanente Umsteuerung eine schier unübersichtliche Regelvielfalt und Bürokratie mit sich.

4. Der Leistungseinkauf: Umsteuerung nötig, aber nicht gewollt!

Das Gesetzesvorhaben schweigt zu einem Kardinalproblem der Arbeitsförderung: der Praxis des Leistungseinkaufes via Vergabe von Maßnahmen gemäß VOL/A. Die öffentliche Ausschreibung wird den fachlichen Ansprüchen von SGB II und SGB III in aller Regel nicht gerecht; sie ver- und behindert individualisierte, zielgruppenspezifische oder örtlich den Bedingungen gerecht werdende Konzeptionen und steht damit auch der proklamierten Dezentralisierung entgegen. Der mit dem gegenwärtigen System verbundene Preisverfall ist gewollt – der Verfall der Durchführungsqualität wird in Kauf genommen. Das Einkaufssystem führt zu sehr hohem Verwaltungsaufwand auf allen Seiten und entsprechender Mittelverschwendung. Alternative Möglichkeiten des Vergaberechts und die Anwendung des
Leistungsrechts im SGB II werden nicht oder nur in Ausnahmefällen genutzt. **Hier wäre eine grundsätzliche Umsteuerung nötig, die jedoch unterbleibt.**

5. Die Regelungen zur öffentlich geförderten Beschäftigung: ein besonders verfehlter Teil der Reform!

Die angestrebte Neuordnung auf dem Gebiet der öffentlich geförderten Beschäftigung wird diese stärker verändern als alle Novellen der letzten Jahrzehnte. Durch Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen, durch drastische Einengung von Betätigungsfeldern und Spielräumen und durch die Eröffnung von Kontrollrechten für Verbände wird öffentlich geförderte Beschäftigung zu einer marginalen Erscheinung geringster Qualität und Wirksamkeit mutieren. Zu Recht wurde dem BMAS nahe gelegt, im Sinne von Aufrichtigkeit über die Beweggründe die geförderte Beschäftigung gleich ganz abzuschaffen.

6. Beschäftigungsfähigkeit und Inklusion durch sinnstiftende Arbeit sind Ziele der geförderten Beschäftigung und müssen es bleiben!

Für langzeitarbeitslose Menschen, denen der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt versperrt ist, hat der Gesetzgeber im bisherigen SGB II nicht die Couch, sondern Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Mit diesen soll Aktivierung bewirkt, soll Beschäftigungsfähigkeit erzeugt, soll soziale Integration durch Teilhabe an Arbeit gestiftet werden. Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen Beschäftigungsfähigkeit mühsam aufgebaut werden muss und dass der sozialen Stabilisierung eine hohe Bedeutung zukommt, bevor an eine erfolgreiche Eingliederung in Erwerbsarbeit gedacht werden kann. Angesichts der hohen Zahl langjährig
Arbeitsloser bleibt geförderte Beschäftigung im SGB II daher unverzichtbar. **Durch die Kürzungen im Eingliederungstitel sind seit Jahresbeginn 2011 bereits 150.000 Beschäftigungsplätze verloren gegangen. Dieser starke Abbau führt zum Abbruch von Aktivierung und Inklusion und ist daher arbeitsförderlich und sozialpolitisch kontraproduktiv. Hier ist eine deutliche Korrektur nötig!**
Für Arbeitsgelegenheiten gilt die fachlich unstrittige Anforderung, dass sie Beschäftigungsfähigkeit stärken und durch Inhalte und Organisation für den Arbeitsmarkt qualifizieren sollen. Eine Einengung von Einsatzfeldern durch restriktiv ausgelegte Anforderungen an die Zusätzlichkeit von Arbeiten steht dem entgegen. Marktferne Bastelstuben mit mehr oder weniger sinnlosen Arbeiten bewirken das Gegenteil, tragen vielmehr bei zur Stigmatisierung der Betroffenen und zur Unterminierung ihrer Selbstachtung und Würde.

7. „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ abschaffen!

Die Reform will die gegenwärtig durch die Kriterien der „Zusätzlichkeit“ und des „öffentlichen Interesses“ bereits bestehenden Einschränkungen der Betätigungsfelder von geförderter Beschäftigung noch verstärken und das zusätzliche Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“ einführen. Schon jetzt führt die Beurteilung und Kontrolle des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ zu einem kostenträchtigen Verwaltungsaufwand bar jeder Vernunft, der mittlerweile selbst dem Bundesrechnungshof unheimlich wird. Mit der Einführung eines weiteren Kriteriums verliert der Kampf gegen die vorgebliche, jedoch nirgends ernstlich nachgewiesene Marktbeeinträchtigung durch Beschäftigungsmaßnahmen jeden Bezug zur Wirklichkeit, steigert sich ins Absurde und ist im reinsten Sinne: ideologisch. **Richtig wäre es, im Gesetz auf die Kriterien „Wettbewerbsneutralität“ und „Zusätzlichkeit“ zu verzichten und den Akteuren vor Ort die Abwägung von Nutzen und Kontraindikationen der geförderten Beschäftigung und damit die Entscheidung über Projekte zu überlassen.**

8 Anleitung und Förderung in Beschäftigungsmaßnahmen: durch die neue Trägerpauschale unmöglich!

Beschäftigungsmaßnahmen erfordern häufig eine betriebliche Arbeitsumgebung, werden in aller Regel fachlich angeleitet und häufig von Beratungsleistungen, Qualifizierungsangeboten und Eingliederungshilfen begleitet. Für diese Leistungen wurde den Trägern bisher eine Kostenpauschale in höchst unterschiedlicher Höhe zugestanden. Der Reformentwurf legt nun für sozialrechtliche Arbeitsgelegenheiten einen Höchstbetrag für Verwaltungs- und Anleitungskosten von insgesamt 150 € pro Teilnehmermonat fest, um angebliche Mitnahmeeffekte und Überfinanzierungen zu beenden. Der neue Festbetrag ist weder transparent dargelegt noch nachvollziehbar. Er berücksichtigt weder regionale noch konzeptionelle Unterschiede und ist von Kostendeckung weit entfernt. Viele Projekte werden bei diesen Vorgaben alternativlos beendet werden müssen. Feste Maßnahmepauschalen gehören nicht in ein Gesetz und sind in keinem anderen Sozialgesetz bisher verankert worden – nicht zuletzt, weil eine Anpassung an Inflation und Tarifsteigerungen dann stets den Bundestag beschäftigen muss. **Die Regelungen des Gesetzesvorhabens zur Dauer der Förderung und zu den Maßnahmepauschalen müssen gestrichen werden!**

9. Geförderte Beschäftigung in sozialversicherter Form: öffnen und befreien!

Der Reformentwurf ermöglicht im neuen §16e sozialversicherte Beschäftigung, die mit 75% des Arbeitgeberbruttos bezuschusst werden kann. Neu vorgegeben werden die erwähnten Kriterien „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“, wodurch die Erzielung von Eigenerlösen weitestgehend entfällt. Die Maßnahmen sollen also nicht nur möglichst marktfern erfolgen, ihre Durchführung setzt zwingend eine Kofinanzierung von dritter Seite voraus, die angesichts der Notlage der kommunalen Haushalte kaum zur Verfügung stehen wird. **Richtig wäre: Für den § 16e SGB II werden *alle* Kriterien - auch die des öffentlichen Interesses - gestrichen und stattdessen Marktbeteiligung zugelassen. Das Instrument kann von Wirtschaftsunternehmen wie von gemeinnützigen Dienstleistern genutzt werden.** Die Höhe der Förderung wird nicht gesetzlich gedeckelt, sie wird stattdessen ebenfalls im regionalen / örtlichen Konsens unter Berücksichtigung von Konzept und Branche flexibel festgelegt. Die Konzepte können, insbesondere bei einer stärkeren Vermittlungsorientierung, ebenfalls Elemente der Qualifizierung und Personalentwicklung beinhalten. Das Instrument wird für Arbeitslose in beiden Rechtskreisen verankert und im Rechtskreis SGB III insbesondere für Ältere und für Nichtleistungsbeziehende vorgesehen.

10. Passiv / Aktiv-Transfer zur Finanzierung von geförderter Beschäftigung ermöglichen!

Der Passiv-Aktiv-Transfer von Mitteln kann die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II erweitern. Die Möglichkeit, Geld dafür einsetzen zu können, dass ein Leistungsberechtigter seinen Lebensunterhalt durch eine aktive Beschäftigung deckt, wenn dadurch die Gewährung von Arbeitslosengeld II und/oder Kosten der Unterkunft entfallen, ist ein sinnvoller Ansatz, der gerade angesichts der drastischen Mittelkürzungen bei den Eingliederungsmitteln neu geprüft werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I - III	Udo Liebich
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in

Landrätin Anita Schneider	haupt. EKB Dirk Oßwald	haupt. KB Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin	Dezernent	Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. II / FD 50
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung
Telefonnummer: 0641 9390 1303

Vorlage Nr.: 0127/2011
Gießen, den 11. August 2011

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen.

Begründung:

In ihrer Sitzung am 15. Juni 2010 sprach die Seniorenkommission den künftigen Kreisgremien die Empfehlung aus, statt einer Seniorenkommission, als Hilfsorgan des Kreisausschusses, einen Seniorenbeirat, als beratendes Organ für den Kreistag, einzurichten. Hintergrund für diese Empfehlung ist u.a., dass nur Beiräte nach §§ 8c HGO, 8a LKO als Mitglieder in der Landesseniorenvertretung (LSV) aufgenommen werden.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 wurde der Kreisausschuss vom Kreistag mit der Prüfung der Einrichtung eines Seniorenbeirates beauftragt. Es sollte ein Konzept bzw. ein Satzungsentwurf ausgearbeitet und dem Kreistag in seiner Sitzung am 19. September 2011 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten außer den Aufwandsentschädigungen.
Die Mittel / VE stehen zur Verfügung
- im Teilergebnishaushalt 11.1.01 unter Pos. 13

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat II

Organisationseinheit	Eva-Maria Jung Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen

§ 1
Rechtsgrundlagen

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen wird auf Beschluss des Kreistages gebildet.

§ 2
Aufgaben

1. Der Beirat befasst sich anregend und fördernd mit den Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Gießen und trägt dazu bei, dass deren Belange bei der politischen Willensbildung und sich daraus ergebender Entscheidungen Berücksichtigung findet.

2. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem im Landkreis Gießen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen, sowie mit den gemeindlichen Seniorenbeiräten. Er wirkt darauf hin, dass in allen Städten und Gemeinden Seniorenbeiräte gebildet werden.

3. Seine Aufgabe ist es, die Belange älterer Menschen an die zuständigen Stellen heranzutragen, die politischen Gremien des Landkreises in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu beraten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

4. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung mit.

5. Seine Aufgabe ist im Besonderen, die Selbstbestimmung, die Aktivierung und soziale Inklusion älterer Menschen zu fördern und zu unterstützen.

6. Zu wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere Seniorinnen und Senioren des Landkreises Gießen betreffen, können Initiativen und Vorschläge vom Beirat an den Kreisausschuss, den Kreistag und den Kreisausländerbeirat gerichtet werden. Das entsprechende Verfahren hierzu sollen die jeweiligen Gremien durch ihre Geschäftsordnung oder durch Beschluss regeln.

§ 3
Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren beginnt und endet mit der Wahlzeit des Kreistages.

2. Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 4
Zusammensetzung

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren setzt sich zusammen aus

   - zwei Vertreterinnen / Vertretern des Seniorenbeirates der Stadt Gießen,

- je einer Vertreterin / einem Vertreter der Seniorenvertretungen/-beiräte der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen,
- einer Vertreterin / einem Vertreter aus den Reihen des Kreisausländerbeirates,
- je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
- der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten des Landkreises Gießen,
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Gießen

als stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:

   - die Landrätin / der Landrat
   - eine Vertreterin / ein Vertreter des Fachdienstes Soziales und Senioren des Landkreises Gießen
   - die Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen
   - Für Städte und Gemeinden ohne Seniorenvertretung kann der Beirat eine vom Magistrat/Gemeindevorstand benannte Person beratend zu den Sitzungen einladen. Diese sollte in der Seniorenarbeit/-politik tätig sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Neben den Vertreterinnen und Vertretern ist zugleich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5
Konstituierung und Wahl der / des Vorsitzenden

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin /einen Stellvertreter.

2. Bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden leitet die Sozialdezernentin / -dezernent die Sitzung.

§ 6
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Fachdienstes Soziales und Senioren übernommen.

2. Sie / er bereitet die Sitzungen des Beirates für Seniorinnen und Senioren im Benehmen mit der / dem Vorsitzenden und dem Sozialdezernat vor, lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und führt das Protokoll.

§ 7
Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat kommt mindestens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Im Übrigen wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent dies bei der / dem Vorsitzenden beantragen.

2. Die Mitglieder des Beirates werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geladen.

3. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzung.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

5. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem / der Geschäftsführer/in und dem / der Vorsitzenden bzw. seinem / seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates zuzuleiten ist.

6. Personen, die bei anderen Organisationen (Wohlfahrtspflege, Kirche usw.) in der Seniorenarbeit tätig sind bzw. sachkundige Bürgerinnen und Bürger können zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

§ 8
Arbeitskreise

1. Der Beirat kann für besondere Aufgaben für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen befristeten Zeitraum einen Arbeitskreis bilden. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Beirates bestimmt und wählen eine Sprecherin / einen Sprecher, der den Beirat über die Tätigkeit des Arbeitskreises informiert.

2. Zum Arbeitskreis können sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden.

§ 9
Verfahren

1. Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO in Verbindung mit § 18 HKO.

3. Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats nach § 7 und seiner Arbeitskreise nach § 8 erhalten die Mitglieder des Beirats, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt werden, eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Eg 18.8.11

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An den
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Gießen
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE
Dr. Ulrich Lenz

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Mit Antrag direkte Beschlußberatung

Gießen, 18. August 2011

Vorlage Nr.: 0148/2011

Prüfantrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschulen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss die Möglichkeiten einer Kooperation der Volkshochschule des Landkreises Gießen mit den Volkshochschulen der Stadt Gießen, der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreises zuprüfen.

Bei positivem Ergebnis einer ersten Vorprüfung soll Kontakt mit den Städten Gießen und Wetzlar sowie dem Lahn-Dill-Kreis aufgenommen werden, um eine entsprechende Kooperation intensiv zu erörtern, mit dem Ziel einer Umsetzung der Kooperation mindestens von Teilen der VHS-Verwaltung, nach Möglichkeit aber auch im Bereich gemeinsamer Angebote.

Begründung:
Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde die Zusammenlegung der Volkshochschulen des Kreises und der Stadt Gießen im Bereich Verwaltung geprüft.

Unter der bildungspolitischen Zielstellung einer leistungsfähigen kommunalen Bildungslandschaft soll das Potenzial eines größeren regionalen VHS - Verbundes geprüft werden.

Dies betrifft auch die Möglichkeiten, Angebote und Weiterbildungsformate für erfolgreiches Lebens begleitendes Lernen in der Region zu systematisieren und regionale

Innovationspotenziale im Verbund der genannten städtischen und der Flächenvolkshochschulen zu stärken.
Da kommunale Verwaltungen verstärkt zusammen arbeiten wollen und sollen, erscheint dies als der weitergehende Ziel führende Schritt zur Ressourcen orientierten Optimierung öffentlich verantworteter Daseinsvorsorge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Lenz
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

LiBü **Linkes Bündnis**

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929
reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 01581 2011

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Buseck, den 22. Aug. 2011

Antrag: Mittel für den Verhütungsfond für Personen mit Grundsicherung bzw. Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag stellt für dieses Jahr weitere 10.000 € für den Verhütungsfond für Personen mit Grundsicherung bzw. Sozialhilfe bereit.

Begründung:

Nach Auskunft des Vertragspartners für den o. g. Fond des Kreises, Pro Familia, sind Ende August die bereitgestellten Mittel in Höhe von 18.000 € verbraucht. Bisher wurden damit 105 Antragstellende versorgt, ca. 25 weitere sind noch in Bearbeitung. Für den Rest des Jahres sind 10.000 € notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

Eg 27.8.2011

SPD – Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN KREISVERBAND GIESSEN
Kreistagsfraktion

FW FREIE WÄHLER Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0158/2011

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 23.08.2011

Teilnahme am "100% Erneuerbare-Energie-Regionen"- Projekt

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 19.09.2011 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen bewirbt sich als Teilnehmer für das "100% Erneuerbare-Energie-Regionen"- Projekt

Dieses Projekt identifiziert, begleitet und vernetzt Regionen und Kommunen, die ihre Energieversorgung auf lange Sicht vollständig auf Erneuerbare Energien umstellen wollen (100ee-Regionen). Derzeit gibt es bereits über einhundert Landkreise, Gemeinden und Regionalverbünde in Deutschland, die dieses Ziel verfolgen. Das Projekt unterstützt engagierte Akteure in den Regionen durch Kommunikations-, Transfer- und Vernetzungsleistungen.
Das Projekt wird vom Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien, deENet durchgeführt. In der deENet-Geschäftsstelle arbeitet ein interdisziplinäres Projektteam. Gefördert wird das Projekt "100ee-Regionen" vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), fachliche Beratung leistet das Umweltbundesamt (UBA).
Die Neuaufnahme von Regionen findet zweimal jährlich statt. Der nächste Aufnahmetermin ist der 1. Januar 2012, Bewerbungsschluss ist der 15. November 2011.

Begründung folgt noch bis zum Antragsschluss

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Hiltrud Hofmann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Gf 24.8.11

SPD

SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
KREISVERBAND GIESSEN

Kreistagsfraktion

FW
FREIE WÄHLER
Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0162/2011

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 24.08.2011

Die Lahn – eine Bundeswasserstraße: Unterhaltung und Betrieb der touristischen Wasserstraße durch den Bund sichern!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, zur Sitzung des Kreistages am 19.09.2011 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis Gießen fordert,

   - dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße Lahn die wasserwirtschaftliche Unterhaltung sowie den Betrieb der verkehrstechnischen Anlagen an der Lahn weiterhin uneingeschränkt gewährleistet;

   - dass die Lahn als bedeutsame touristische Wasserstraße im Zuge der Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht in eine Wasserstraßennetz-Kategorie eingestuft wird, in der Leistungen für Unterhaltung und Betrieb nur noch nachrangig bzw. zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten durchgeführt werden. Vielmehr ist die Lahn als Bundeswasserstraße mit hoher touristischer Nutzung ganzheitlich als Teil des deutschen Wasserwegenetzes zu erhalten und weiterzuentwickeln;

   - dass die finanziellen Lasten für Unterhaltung und Betrieb der Lahn als Bundeswasserstraße nicht auf die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz sowie alle angrenzenden Kommunen abgewälzt werden. Für diesen Fall wird ein entsprechender Ausgleich für die betroffenen Gebietskörperschaften nach dem in der Hessischen Verfassung sowie im Grundgesetz verankerten Konnexitätsprinzip verlangt (Art. 137 Abs. 6 Hess. Verfassung, Art. 104 a Grundgesetz).

2. Der Kreisausschuss wird gebeten, sich für diese Forderungen auf Bundes- und Landesebene einzusetzen (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – BMVBS-, Bundestagsfraktionen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, heimische Bundestags- und Landtagsabgeordnete).

3. Der Landkreis Gießen unterstützt den Protest der betroffenen Gebietskörperschaften und Verbände für den Erhalt der Lahn als wichtiger touristischer Wasserstraße im Bundeswasserstraßen-Netz.

Begründung:

Der Bund verwaltet als Eigentümer die Bundeswasserstraßen, sie werden in bundeseigener Verwaltung geführt (Art. 89 in Verbindung mit Art. 87 Grundgesetz). Die Lahn ist eine Bundeswasserstraße.

Das BMVBS hat auf Anforderung des Haushaltsausschusses des Bundestages ein Konzept zur Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Betrieb und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen vorgelegt. Die Planungen sehen vor, durch eine Kategorisierung der Wasserstraßen allein nach dem Kriterium der Transportmenge in der Frachtschifffahrt (Tonnage pro Jahr) Prioritäten für den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserstraßen festzulegen. In der Netzkarte „Binnenwasserstraßen" gibt es das Wasserstraßen-Vorrangnetz mit der höchsten Priorität für den Einsatz von Personal und Sachmitteln, das Hauptnetz, außerdem das Ergänzungsnetz, Nebennetz, Randnetz, ein Wassertourismusnetz und die letzte Netzkategorie „Restwasserstraßen", für die durch den Bund keine Aufgaben mehr für Erhalt und Betrieb der Wasserstraßeninfrastruktur wahrgenommen werden.

Die Lahn ist in der absteigenden Netzkategorisierung dem vorletzten Netz, dem Wassertourismusnetz, zugeordnet, für dessen Unterhaltung und Betrieb indes keine Aussage gemacht wird. Damit wird die Absicht deutlich, die Lahn in Zukunft nicht mehr wie bisher instandzuhalten und nicht mehr die Pflege der Schleusen, Wehre und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen sicherzustellen.

Die Lahn hat aber eine überregionale Bedeutung für den Wassertourismus. Er ist bei Kanuwanderern der bei weitem beliebteste Fluss in Deutschland. Das liegt daran, dass hier die Wasserwanderer nicht auf große Lastkähne treffen, sondern in aller Ruhe paddeln und die Flusslandschaft erleben können. Die Gäste kommen aus allen Regionen der Republik, so dass Unterhaltung und Betrieb der Infrastruktur des Flusses folgerichtig weiterhin zu den Kernaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gehören muss. Schon wegen der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung darf sich der Bund nicht der Daseinsvorsorge für Wasserstraßen mit Tourismusfunktion entledigen!

Der Tourismus im gesamten Lahntal trägt mit Umsätzen von 1,15 Milliarden Euro jährlich zur regionalen Wertschöpfung bei, zieht einen Einkommenseffekt von über 300 Millionen Euro nach sich und sichert über 10.000 Arbeitsplätze im Tourismusgewerbe. Der Wassertourismus ist mit ca. 150.000 Kanutouristen ein bedeutendes und imageprägendes Segment in der Tourismusstrategie und –außenwahrnehmung der gesamten Tourismusdestination Lahntal und stellt einen wichtigen Wirtschaftszweig zur Entwicklung insbesondere der ländlichen Räume dar. Eine Einschränkung der Unterhaltung der Bundeswasserstraße hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf dieses Segment und mittelbare Auswirkungen auf viele andere Bereiche der Tourismuswirtschaft im Lahntal.Auch wenn beileibe nicht alle Gäste des Lahntals im Kanu unterwegs sind, würde das Lahntal insgesamt einen massiven touristischen Imageverlust mit entsprechenden Umsatzeinbußen erleiden, sollte die Unterhaltung der Schleusen und anderer Infrastruktur für Kanuwanderer, Wassersportvereine (Kanu-, Ruder-, Motorsportvereine) und die Fahrgastschifffahrt nicht mehr vom Bund sichergestellt werden. Dem Lahntaltourismus würde die Grundlage entzogen, ja: buchstäblich das Wasser abgegraben!

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Hiltrud Hofmann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Eg 29.8.2011

SPD

SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
KREISVERBAND GIESSEN

Kreistagsfraktion

FW
FREIE WÄHLER
Kreistagsfraktion

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0163/2011

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 25.08.2011

Energiewende im Landkreis Gießen vorantreiben!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet Sie zur Sitzung des Kreistages am 19.09.2011 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen wird beauftragt, ein „Handlungskonzept Erneuerbare Energie" (Kreisenergiekonzept) mit klaren Umsetzungsvorschlägen zu erarbeiten. Er wird dazu auch die überregionalen Planungen mit einbeziehen. Der Landkreis setzt sich dabei das Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 33 % des gesamten Energieverbrauchs aus Erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen. Dabei ist der Grundsatzbeschluss des Kreistages vom Dezember 2007 zur Modellregion „Erneuerbare Energien" einzubeziehen. Bei der Konzepterstellung ist eine Abstimmung mit den Kreiskommunen und anderen Akteuren (u.a. auch Regionale und Kommunale Versorgungsunternehmen) herbeizuführen. Der Kreisausschuss wird gebeten, sein Ergebnis bis spätestens 31.12. 2012 vorzulegen. Im Rahmen der „Energiewende" ist ein Dreiklang aus Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig.

Das Konzept soll folgende Ziele sicherstellen:

1. Der Landkreis Gießen strebt an, die im Kreisgebiet von Privathaushalten, Wirtschaft, Verwaltung und sonstigen Verbrauchern benötigte und verbrauchte Energie bis spätestens zum Jahre 2030 zu 100% in der Region zu gewinnen (Strom und Wärme ohne Verkehr). Dazu ist der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Solar-, Wind- und Biomassenutzung (als Chance für die Entwicklung des ländlichen Raumes) notwendig. Die Erstellung einer Potenzialstudie für das gesamte Kreisgebiet ist zu prüfen.

2. Der Wärmebedarf bei bisher nicht sanierten landkreiseigenen Liegenschaften um 30 % gesenkt werden. Durch die finanzielle Lage des Kreises ist es leider nicht möglich alle Gebäude sofort zu sanieren, daher sollen im Rahmen eines Investitionsplanes zur energetischen Sanierung Optionen Aufgezeigt werden, was bis 2016 realisierbar ist. Dabei ist der Wärmebedarf schrittweise durch erneuerbare Energien zu ersetzen und der Anteil am Strombedarf Erneuerbarer Energie auf 40% zu steigern. Ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Einbeziehung von Contracting-Modellen ist zu erstellen. Ein jährlicher Energiebericht soll die Ergebnisse für den Kreistag dokumentieren.

3. Hinsichtlich der Windkraftnutzung werden die Aktivitäten der Kommunen im Rahmen des Teilplans „Energie“ des Regionalplans Mittelhessen im Sinne der kreisweiten Koordination und der Reduzierung von örtlichen Konfliktsituationen begleitet.

4. Im Bereich der Solarnutzung ist die Rolle und Aufgabe der „Solarstiftung“ im Rahmen des „Kreisenergiekonzeptes“ neu zu bewerten.

5. Zur Umsetzung des „Kreisenergiekonzeptes“ im Rahmen der Energiewende wird vorgeschlagen folgende Begleitmaßnahmen zu ergreifen:

   5.1
   Es gilt die Bürgerinnen und Bürger und die gesellschaftlichen Organisationen in die Planung und Umsetzung frühzeitig mit einzubeziehen. Der Dialog im Zusammenhang mit Standortfragen zur Akzeptanz der Anlagen der Erneuerbaren Energien ist zu führen. Daher ist die Entwicklung eines Bündnisses für die Energiewende, mit dem die gesellschaftliche Akzeptanz und Transparenz erhöht werden soll notwendig. Dabei sind auch verschiedene Modelle der Finanzierung der Erneuerbaren Energien mit Bürgerbeteiligung zu erarbeiten.

   5.2.
   Als Fachgremium soll ein Energiebeirat eingerichtet werden.

   5.3.
   In Kooperation mit der Stadt Gießen, der Justus-Liebig-Universität , der Technischen Hochschule Mittelhessen, der Technologie- und Innovationsgesellschaft, den Versorgungsunternehmen und weiterer Partner aus der Wirtschaft sind die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten auszubauen. Dazu ist eine Plattform zu schaffen.

Begründung:

Die Energiewende stellt Deutschland vor eine große Herausforderung, weil der gesamte Atomstrom in einem Industrieland in möglichst hohem Maße durch erneuerbare Energien ersetzt werden muss. Fossile Energieerzeugung ist nur zweite Wahl.

Unser Ziel ist insbesondere auch aus regionalwirtschaftlichen Gründen ein Höchstmaß an Energieerzeugung und –versorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien. Damit wollen wir die Wertschöpfung, die zur Zeit durch Importe von Energieträgern wie Erdöl, Erdgas und Kohle abgezogen wird, in unsere Region zurückholen. Zugleich machen wir uns auf diese Weise zunehmend unabhängig von den immer weiter steigenden Kosten der fossilen Energie. Das Geld für Energie, das bisher nach außerhalb des Landkreises Gießen geht, soll zukünftig besser in die lokalen Wirtschaftskreisläufe einfließen und die lokale bzw. regionale Ökonomie nachhaltig stärken. Um dies zu erreichen, ist der Landkreis Gießen auf eine enge Kooperation mit regionalen und lokalen Akteuren wie den Kommunen, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern angewiesen (Ideen, Engagement und Geld aus der Region für die Region, Genossenschaftsgedanke).

Zudem spielen die erneuerbaren Energien gerade in unserer industrialisierten Region eine immer größere wirtschaftliche Rolle. Viele im Landkreis Gießen und den Nachbarkreisen ansässige Unternehmen sind Vorlieferanten für oder Produzenten von Anlagenteilen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien bzw. Dienstleister für die Errichtung und Wartung solcher Anlagen durch Erneuerbare Energien werden dadurch bereits jetzt schon viele Arbeitsplätze auch bei uns im Landkreis Gießen erhalten bzw. künftig neu geschaffen. Auch der Innovationstransfer der Unternehmen auf diesem Gebiet mit der Technischen Hochschule Mittelhessen und den beiden Universitäten ist von hoher Bedeutung.

Für den ländlichen Raum ergeben sich enorme Chancen. Erneuerbare Energien müssen notwendigerweise dezentral gewonnen werden. Der ländliche Raum als Erzeugungsort gewinnt ungeahnte positive Möglichkeiten. Windenergie und Bio-Energie (Ausnahme: Holz) müssen wegen ihrer Emissionen und schädlichen Auswirkungen mit Abstand zu Siedlungsflächen produziert werden. Holz und Holzersatzstoffe sind geborene Produkte des ländlichen Raums. Der ländliche Raum ist deshalb die unverzichtbare Basis für wesentliche Teile der erneuerbaren Energien.

Es muss gelingen, die damit verbundenen Wertschöpfungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch bei seinen Bewohnern zu halten. Standortbenachteiligte Dörfer können erhebliche Einnahmen erzielen und diese Wertschöpfung zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse und Lebenssituation der Bewohner einsetzen. Der Landkreis hat hier die Aufgabe, wirtschaftliche und kommunale Projekte anzuregen sowie Vorbildfunktion und Bündelungsfunktion. Auch die Abfallentsorgung muss energetisch ausgerichtet sein.

Die Vorbehalte der Bevölkerung im ländlichen Raum gegen die Energieerzeugungseinrichtungen, die zu Landschaftsveränderungen führen, müssen ernst genommen werden. Der ländliche Raum darf nicht zur Produktionsstätte verkommen, die an den Erträgen der Produktion nicht beteiligt wird. Die Kommunen sind die Akteure, die die Wertschöpfungsprozesse so steuern müssen, dass die Erträge im ländlichen Raum bleiben. Hier kommt der unterstützenden Begleitung durch den Landkreis besondere Bedeutung zu. Er kann die Beteiligungs-Modelle über die kommunalen Grenzen hinaus entwickeln und befördern.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Hiltrud Hofmann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler